Etat und Bilanz für staatliche und kommunale Wirtschaftsbetriebe.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Freiburg i. B.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Fritz Marcus
aus Berlin.

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin.
1912.

Dekan: Prof. Dr. Merkel.
Referent: Prof. Dr. Diehl.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Kapitel.

Die preußische Eisenbahnverwaltung 3

II. Kapitel.

Etat und Bilanz 17

III. Kapitel.

Kaufmännische und kameralistische Buchführung 26

IV. Kapitel.

Anleihe und Tilgung 49

Schluß 61

Anhang.

Bergwerke 65

Literaturverzeichnis 68

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545322_0044

Einleitung

Die nationalökonomische Bedeutung des zu behandelnden Themas liegt in der Stellung, die die staatlichen und kommunalen Wirtschaftsbetriebe in der modernen Volkswirtschaft innehaben.

Die öffentlichen Verbände, Staat und Kommunen, beschränken sich nicht nur auf die reine Verwaltung, sondern sie haben den Betrieb von Unternehmungen in die Hand genommen, die sich ihrer Natur nach aus den verschiedensten Gründen hierzu eignen. Welche Gründe das sind, und was gegen sie geltend gemacht wird, soll hier nicht erörtert werden; wir haben es nur mit der vollendeten Tatsache zu tun. Ebenso ist hier nicht zu untersuchen, ob und inwieweit das Erwerbsmoment im Vordergrund stehen soll, sondern ich habe es als Tatsache hinzunehmen, daß z. B. der preußische Staat etwa die Hälfte seiner Einkünfte aus seinen Wirtschaftsbetrieben (Eisenbahnen, Domänen, Forste, Bergwerke usw.) bezieht. Ähnlich ist es bei den Städten[1]).

Mit der Wirtschaftsführung hängt die Preispolitik zusammen, weshalb die behandelten Fragen nicht ohne Einfluß auf die Normierung der Tarife und Gebühren sind. Aus der Bedeutung, die die staatlichen und kommunalen Unternehmungen für die gesamte Volkswirtschaft haben, erklärt es sich, daß man sich vielfach mit ihrer Geschäftsführung beschäftigt hat, und daß in verschiedener Hinsicht an ihr Kritik geübt worden ist. Namentlich ist von kaufmännischer Seite an der Rechnungsablegung vieles beanstandet worden, wofür vor allem die kameralistische Buchführung verantwortlich gemacht worden ist. So hat es z. B. der Hansabund in sein Programm aufgenommen, dahin zu wirken, daß an ihrer Stelle die kaufmännische doppelte Buchführung eingeführt werden soll. Der Deutsche Städtetag hat sich ebenfalls mit dieser Frage beschäftigt.

---

[1]) Vgl. Mombert: Die Gemeindebetriebe in Deutschland (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 128); ferner das Statistische Jahrbuch deutscher Städte.

Zweck der folgenden Untersuchung ist es, festzustellen, was an der Geschäftsführung und Rechnungsablegung der öffentlichen Wirtschaftsbetriebe vom ökonomischen Standpunkt beanstandet werden muß, welche Momente dafür verantwortlich gemacht werden können, und wodurch eine Änderung herbeigeführt werden kann. Da es zu weit führen würde, auf alle Einzelfragen einzugehen, so muß ich mich darauf beschränken, einige besonders markante Punkte herauszugreifen und zu beleuchten.

Die öffentlichen Unternehmungen haben kaufmännischen Charakter, und für ihre gesamte Geschäftsführung gelten in vieler Hinsicht dieselben Grundsätze wie für die privaten Betriebe; daher nehme ich die für diese zum Teil gesetzlich festgelegten, zum Teil durch Theorie und Praxis sanktionierten Normen als Maßstab, um mit ihnen die Geschäftsführung der staatlichen und kommunalen Wirtschaftsbetriebe zu vergleichen.

Den Titel „Etat und Bilanz ...“ habe ich darum gewählt, weil für die Rechnungsablegung der staatlichen und kommunalen Betriebe der Etat der eigentliche Ausgangs- und Endpunkt ist, die beide durch die Geschäftsführung verbunden werden[1]). Wenn auch die Bilanz in privaten kaufmännischen Unternehmungen nicht eine solche Stellung hat, so ist sie doch besonders in neuster Zeit zu einem wesentlichen Faktor der gesamten Rechnungslegung geworden; nach ihr beurteilen wir im allgemeinen, wie ein Unternehmen gearbeitet hat, und von Fälschungen abgesehen, gibt sie ein klares Bild von der Geschäftslage, besonders wenn man die Bilanzen mehrerer Jahre zusammenstellt. So enthält sie alles, was zur Beurteilung der Wirtschaftsführung vom kaufmännischen Standpunkt gefordert wird, und tritt daher dem Etat gegenüber, der diesen Ansprüchen nicht genügt, was zu beweisen sein wird.

Die über diesen Gegenstand vorhandene Literatur, die sich hauptsächlich mit der Frage beschäftigt, welche Buchführung in den staatlichen und kommunalen Wirtschaftsbetrieben anzuwenden sei, die kaufmännische oder die kameralistische, zerfällt in zwei Teile; mit wenigen Ausnahmen vertreten diejenigen, die besonders mit der kameralistischen Buchführung zu tun haben, den Standpunkt, daß sie die richtige sei, die andern umgekehrt. Ich habe mich daher bemüht, die Einwände, die gegen die

[1]) Es soll das Etatisierungsprinzip dem Bilanzierungsprinzip gegenübergestellt werden.

gehandhabte Rechnungsablegung[1]) zu machen sind, mit den Argumenten derjenigen zu belegen, die für dieselbe eintreten, also den Gegner möglichst mit seinen eigenen Waffen zu schlagen.

Ich habe mich in meinen Ausführungen darauf beschränkt, nur das Notwendigste über die Etatsaufstellung, die Bilanz und die kaufmännische und kameralistische Buchführung zu sagen, was mir zum Verständnis des behandelten Stoffes erforderlich schien. Es eingehender zu behandeln, hielt ich nicht für nötig, weil ich dadurch zu sehr in technische Einzelheiten geraten wäre, die teilweise außerhalb des Rahmens einer wissenschaftlichen Arbeit liegen, vor allem aber, weil ich dann gezwungen gewesen wäre, schon oft Gesagtes noch einmal zu wiederholen. Ich verweise daher an den betreffenden Stellen auf die einschlägige Literatur.

Wenn ich die Finanzen der preußischen Eisenbahnen besonders berücksichtige, so geschieht das erstens deshalb, weil ihre Bruttoeinnahmen von über 2 Milliarden etwa 70 % der Gesamteinnahmen des preußischen Staates darstellen, und weil sie durch den Zuschuß von 210 Millionen Mark (1910) zu den allgemeinen Staatszwecken als eine sehr wichtige Erwerbsquelle anzusehen sind. Ferner gehe ich darum näher auf sie ein, weil seit der Verstaatlichung der Eisenbahnen an ihrer Rechnungsablegung vielfach Änderungen vorgenommen worden sind, und die Prinzipien der Finanzgebarung häufig geschwankt haben; sie sind daher ein sehr gutes Beispiel, um den größten Teil der Ausstellungen und Einwände darzulegen, die man an der Wirtschaftsführung der staatlichen und kommunalen Betriebe gemacht hat und auch noch jetzt zu machen berechtigt ist.

I. Kapitel.

Die preußische Staatseisenbahnverwaltung.

Der Etat der preußischen Staatseisenbahnverwaltung zerfällt in das Ordinarium und Extraordinarium[2]).

Im Ordinarium bildet der Betriebsetat den Hauptteil, der die Betriebsergebnisse der Bahn umfaßt. In ihm erscheinen die Aus-

[1]) Ich vermeide möglichst das Wort „Buchführung", weil es mir die Materie zu eng zu begrenzen scheint; die bisher gemachten Ausstellungen beziehen sich mehr gegen die gesamte Art der Rechnungsablegung.

[2]) Vgl. Denkschrift zum preußischen Eisenbahnetat 1911.

gaben für Gehälter und Löhne, für Kohlen, für die Erhaltung des Bahnplanums und des Fuhrparks und die Aufwendungen für Ergänzung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Betriebsmittel, sofern diese den Betrag von 100 000 M. im Einzelfalle nicht übersteigen. Ferner werden hier die Ausgaben für jährliche Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschulden verrechnet.

Das Extraordinarium enthält Kapitalaufwendungen, die zum weiteren Ausbau vorhandener Bahnen notwendig sind, sofern diese 100 000 M. überschreiten; diese Ausgaben können auch auf Kreditgesetze, d. h. auf Anleihe genommen werden.

Es wird also scharf zwischen den beiden Teilen des Etats unterschieden; nur hinsichtlich zweier Punkte kann man von einer gewissen Flüssigkeit der Grenze sprechen.

1. daß Kapitalaufwendungen bis zu 100 000 M. auf den Betriebsfonds — also das Ordinarium — verrechnet werden; es geschieht, weil durch Erweiterungsbauten vorhandener Anlagen meistens bestehende Werte zerstört werden, weshalb es nicht angängig ist, die ganzen nachträglichen Investitionen als eine Erhöhung der Aktiva anzusehen. Sie können aber als ein Äquivalent für die fehlenden Abschreibungen gelten, worauf später noch zurückzukommen sein wird;

2. daß es in vielen Fällen kein absolutes Kriterium dafür gibt, welche Ausgaben dem Ersatze dienen, und welche der Ausgestaltung und der Erweiterung. Oft wird beides miteinander verquickt sein (Offenberg). Wird z. B. an Stelle einer unbrauchbar gewordenen Lokomotive eine neue angeschafft, die moderner ist und mehr leistet, so sind Ersatz und Erweiterung nicht voneinander zu trennen. In der Praxis hat man sich dadurch geholfen, daß man den Hauptgrund der Ausgabe als entscheidend ansieht. Erneuert man also eine Brücke, weil sie baufällig ist, so wird sie ganz auf den Betrieb verrechnet (trotzdem sie gleichzeitig erweitert wird). Ist aber der Neubau nötig, weil sie den gesteigerten Anforderungen des Verkehrs nicht mehr genügt, so wird er ganz als Kapitalaufwendung angesehen (obgleich ein Ersatz mit dabei ist). Auch hierauf wird später zurückzukommen sein.

Es handelt sich also bei der Scheidung in Ordinarium und Extraordinarium nicht darum, wie irrtümlicherweise oft angenommen wird, ob die Ausgaben sich jährlich wiederholen oder nicht. Wenn das der Fall wäre, so müßte der größte Teil der auf

dem Extraordinarium verbuchten Beträge im Ordinarium stehen, weil sie sich auf Aufwendungen beziehen, die bei der Ausdehnung der preußischen Eisenbahnen in jedem Jahre vorkommen. Andererseits müßten, wenn man nach solchen Grundsätzen etatisierte, einmalige und außerordentliche Ausgaben im Extraordinarium erscheinen. Das geschieht aber durchaus nicht immer; vielmehr werden z. B. Entschädigungen für Waldbrände, oder Erneuerungen des mechanischen Apparates, wie etwa beim Einsturz des Altenbekener Tunnels usw., auf dem Ordinarium verrechnet[1]).

Aus dem oben Gesagten geht hervor, daß es sich im Extraordinarium immer um Ausgaben handelt, die eine Substanzvermehrung zur Folge haben. Darum betrachtet es auch das Eisenbahngarantiegesetz vom 27. März 1882 als reine Kapitalsanlage, und man schrieb die im Extraordinarium aus den Eisenbahnüberschüssen gedeckten Beträge von den Eisenbahnschulden ab[2]).

Feste Grundlagen dafür, welche Ausgaben auf das Extraordinarium und welche auf Anleihen verrechnet werden sollten, gab es nicht; man ging vielmehr ziemlich planlos vor und belastete das Extraordinarium, d. h. also den Etat, oder emittierte Konsols, je nachdem aus den Überschüssen Mittel vorhanden waren oder nicht. Erst in neuester Zeit ist diese Frage geregelt worden, wie ich später zeigen werde. Bis zum Jahre 1909 aber hat man geschwankt, wie sie zu entscheiden sei, obgleich schon vor 20 Jahren Ministerialdirektor Brefeld im Herrenhaus das heute geltende Prinzip vertrat. Als bei der Debatte die Forderung aufgestellt wurde, man solle alle Ausgaben zur Vermehrung der Betriebsmittel aus den laufenden Einnahmen decken, trat er dem entgegen und behauptete, „alles dasjenige gehöre zum Anlagekapital, was eine Substanzvermehrung enthält, und was hervorgerufen ist durch den wachsenden Verkehr der Eisenbahnen". Zum Beweise führte er folgendes Beispiel an:

Angenommen, es werden zu gleicher Zeit zwei Bahnen gebaut; bei der ersten wird nur mit einem schwachen Verkehr gerechnet, es ist also ein geringerer Kapitalaufwand nötig als bei der zweiten, bei der man eine größere Inanspruchnahme vorsieht. Nach einiger Zeit steigert sich der Verkehr auf der ersten Bahn durch irgend-

[1]) Offenberg: Bank-Archiv v. 15. 10. 1911.
[2]) Offenberg im Abgeordnetenhaus 1910.

welche Umstände, die Betriebsmittel müssen also vermehrt, ein zweites Gleis muß gebaut werden usw. Wenn nun diese Neuinvestierungen aus den laufenden Einnahmen dieser Bahn bestritten würden, so würde sich ein vollständig falsches Bild ihrer Rentabilität ergeben, und die zweite Bahn, die von vornherein für einen stärkeren Verkehr eingerichtet worden war, würde, mit der ersten verglichen, sehr lukrativ erscheinen, während sie es in Wirklichkeit gar nicht ist. Darum müssen die Ausgaben für die Erweiterungen der ersten Bahn ohne weiteres als eine Vergrößerung des Anlagekapitals angesehen werden und können darum aus anderen Mitteln als aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden.

In der folgenden Zeit wurde jedoch nicht nach diesen Grundsätzen verfahren.

Als nämlich die finanziellen Ergebnisse der Eisenbahnen sich immer günstiger gestalteten, glaubte man, daß die Geschäftsführung nicht genügend solide sei, und es kam zu dem Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 10. Mai 1892: „die Königl. Staatsregierung aufzufordern, darauf Bedacht zu nehmen, daß tunlichst bald die Kosten zweiter und weiterer Gleise, für Um- und Erneuerungsbauten von Bahnhöfen und für Vermehrung von Betriebsmitteln für die bereits bestehenden Bahnen in dem Staatshaushaltsplan ausgebracht und demgemäß die Mittel zur Befriedigung dieser Bedürfnisse schrittweise aus den Betriebseinnahmen der Staatseisenbahn beschafft werden."

Grundsätzlich war jedoch bisher keineswegs anders verfahren worden; es wurden vielmehr gewohnheitsgemäß die Bauprojekte, die bis zum Abschluß des Etats fertig geworden waren, in das Extraordinarium eingestellt, während die erst später ausgearbeiteten auf Anleihen verrechnet wurden[1]). Von nun an kamen alle diese Ausgaben in das Extraordinarium.

Um die Wirkung dieser Bestimmung zu illustrieren, stelle ich aus der „Nachweisung über die seit dem Jahre 1883 durch das Extraordinarium und durch Eisenbahnkreditgesetze bereitgestellten Beträge" (Kirchhoff, a. a. O., Seite 68) folgende Zahlen zusammen:

In den 10 Jahren von 1883 bis 1892, d. h. also vor dem Inkrafttreten der oben angeführten Resolution, betrug die Summe

[1]) Kirchhoff: Zur Neuordnung der preuß. Eisenbahn- und Staatsfinanzen.

der vom Extraordinarium übernommenen Beträge 131 595 020 M., der auf Anleihe genommenen 1 126 593 626 M., d. h. etwa, daß $^1/_9$ der zur Anlage gekommenen Gelder aus den Betriebseinnahmen bestritten wurde. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1892 wurden in den nächsten 10 Jahren von 1893 bis 1902 597 252 500 M. auf das Extraordinarium und 596 102 000 M. auf Anleihe genommen, d. h. mehr als die Hälfte der zu Anlagezwecken verwendeten Mittel brachten die Bahnen selber auf. Es ist zu beachten, daß trotzdem die zur Ausgabe gekommene Summe sich nur ganz unwesentlich verringert hat.

Solange die Einnahmen und Ausgaben in ungefähr gleichem Verhältnis zueinander standen, konnte der Beschluß von 1892 durchgeführt werden. Als aber um 1900 „die riesige Verkehrssteigerung eine noch größere Ausgestaltung des Bahnnetzes und eine außergewöhnliche Vermehrung des Fuhrparks erheischte" (Kirchhoff), entstanden Baukosten, die nicht mehr aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden konnten, ohne den Etat aus der Balance zu bringen. Welche Unklarheit über den Charakter der Ausgaben herrschte, geht aus dem Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 15. Mai 1906 hervor, welcher bestimmt, daß die Beträge, welche erforderlich sind „eine der Verkehrsentwicklung entsprechende Vermehrung der Leistungsfähigkeit des Gesamtbestandes an Betriebsmitteln zu sichern", in das Ordinarium des Etats einzustellen sind. Das heißt: Ausgaben, die eine Substanzvermehrung bedeuten, sollen ebenso behandelt werden wie Betriebsausgaben.

Da auch hierdurch, wie es vorauszusehen war, keine Regelung der Eisenbahnfinanzen erreicht wurde, so kam es schon im folgenden Jahre 1907 zu neuen Beratungen im Landtag. Der Abgeordnete Macco (ntl.) trat dafür ein, daß die Ausgaben, die man bisher auf das Extraordinarium übernommen hatte, auf Kreditgesetze zu verrechnen seien. Demgegenüber betonte Unterstaatssekretär Dombois, es handle sich bei der Ausdehnung der Bahnen um jährliche Aufwendungen, die darum auf den Etat zu übernehmen seien, und zwar auf das Extraordinarium. Damit war wieder einmal die Frage, ob Extraordinarium oder Anleihe, angeschnitten worden, auf die ich nunmehr näher eingehen will[1]).

[1]) Ad. Wagner, Fin.-W. § 282: „Die Geldmittel zum Eisenbahnbau haben Staat- und Selbstverwaltungskörper, der Praxis gemäß, in der Regel

Um ganz klar zu sein, muß ich einiges schon Gesagte wiederholen. Nach den Grundsätzen der Eisenbahnverwaltung dient das Extraordinarium der Substanzvermehrung. Ein Teil der Ausgaben hierfür wird aus Gründen, zu denen ich später — bei der Tilgungsfrage — kommen werde, auf dem Etat und zwar dem Extraordinarium verrechnet, der andere durch Anleihen gedeckt; nach dem früheren Standpunkt der Regierung[2]) war man berechtigt, alle der Substanzvermehrung dienenden Mittel durch Konsols[3]) aufzubringen. Nun wird auf einmal eine Ansicht vertreten, die dieses Moment ganz ausschaltet und dagegen betont, daß es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handele, die dem Jahre zur Last fallen müssen, in dem sie getätigt werden; eigentlich dürfen also hierfür überhaupt keine Anleihen begeben werden. Wenn das richtig wäre, so würde die ganze bisher übliche Eisenbahnpolitik eine unsolide gewesen sein; denn bei einem Unternehmen von der Größe der preußischen Bahnen kommen Bahnhofsbauten, Anlagen von zweiten und dritten Gleisen usw., ja selbst Aufführungen neuer Strecken in jedem Jahre vor, und wie wir gesehen haben, wurde ein großer Teil der hierfür erforderlichen Mittel auf dem Anleihewege beschafft. Man kann noch weiter gehen, um die Undurchführbarkeit eines solchen Standpunktes klarer herauszuschälen: Als Preußen mit der Verstaatlichung der Eisenbahnen begann, gehörten zu den jährlich wiederkehrenden Ausgaben die Ankäufe von Privatbahnen; hätten auch die Gelder hierzu den laufenden Einnahmen des Staates entnommen werden sollen?

Ich komme nun zu dem Einwand, dem man am häufigsten begegnet: Nicht die Substanzvermehrung sei als Kriterium dafür anzusehen, ob eine Anleihe zu machen sei oder nicht, sondern man müsse die Produktivität berücksichtigen; daher dürfen nur für solche Anlagen die Mittel durch Kredite beschafft werden, die „werbend" sind. Diese Ansicht wurde verschiedentlich in den Ver-

durch Benutzung ihres Kredits, durch Aufnahme von Anleihen zu beschaffen."

[2]) Vgl. das Eisenbahngarantiegesetz von 1882 (G.-S. 214 ff.)

[3]) Ich betrachte hier die Übernahme von Ausgaben auf Kredite und die Begebung von Konsols als identisch, was allerdings nicht korrekt ist; denn es wurden 1894—1905 750 000 000 M. für die Anleihen genehmigt waren, durch zur Verfügung stehende Geldmittel, d. h. also ohne Ausgabe von Konsols, gedeckt. (Friedberg, H. d. A. 4. III. 08.)

handlungen des Abgeordnetenhauses in den Jahren 1907 und 1908 und auch noch später vertreten. Man argumentierte folgendermaßen: Werden durch eine unproduktive Ausgabe die Schulden erhöht, so steigen die zur Verzinsung und Tilgung aufzubringenden Beträge, während die Einnahmen konstant bleiben; das sei aber nicht vereinbar mit einer soliden Finanzwirtschaft, die mindestens darauf sehen müsse, daß gesteigerten Ausgaben auch gesteigerte Einnahmen gegenüberständen. Dazu sagt Kirchhoff: „Den Vertretern dieses Standpunktes wird es zunächst schwer fallen, im einzelnen die in den Kreditgesetzen vorgesehenen Anlagen als „werbende" und die im Extraordinarium vorgesehenen Anlagen als „nicht werbende" zu bezeichnen. Füglich kann jedes der Objekte als direkt oder indirekt werbend bezeichnet werden." (Vgl. hierzu die Ausführungen des Finanzministers v. Rheinbaben im Abgeordnetenhaus am 27. Mai 1910: „Es müsse eine grundsätzliche Scheidung in dem Sinne erfolgen, daß nur das, was werbend ist, was auch der Zukunft zugute kommt, auf Anleihe übernommen werden dürfe. Alle übrigen Ausgaben, die ihren Segen nicht bis in die Zukunft erstrecken, die nur vorübergehend sind, die nicht werbend sind, alle diese müssen aus laufenden Mitteln bestritten werden.")

Auch hier wird durch ein Beispiel die Frage geklärt werden. Nehmen wir den Bau einer Sicherungseinrichtung; das ist ein typischer Fall für eine solche nicht werbende Anlage, denn es wird eventuell durch den mit ihr verbundenen erweiterten Signaldienst auch eine Mehrausgabe an Löhnen usw. erforderlich. Diese unproduktive Kapitalsanlage wäre aber vielleicht gar nicht notwendig gewesen, wenn nicht die ganze Bahn weiter ausgestaltet worden wäre, um den gesteigerten Anforderungen zu genügen. So gehört diese „unproduktive" Ausgabe notwendig zu einer produktiven; sie ist also innig verschmolzen mit der ganzen Anlage, und man kann nicht die für werbende Zwecke ausgegebenen Gelder von den nicht werbenden trennen. Aber selbst wenn eine solche Sicherungseinrichtung auf einer Strecke gebaut wird, die für den Verkehr ausreicht, wo also mit der neuen Kapitalsanlage keine Steigerung der Produktivität verbunden ist, kann sie als indirekt werbend bezeichnet werden. Bestände sie nämlich nicht, so wären die durch mögliche Unfälle, Materialbeschädigungen usw. hervorgerufenen Kosten weit höher als die zu deren Verhütung auf-

gewendeten Beträge. Es ist eben eine Art Versicherungsprämie, die gezahlt wird, und die man gerechterweise auf alle die Jahre verteilt, denen sie zugute kommt.

Oder ein anderer Fall: Ein Bahnhof muß vergrößert werden; dann ist ein Teil der Ausgaben unproduktiv[1]); er erfordert sogar zu seiner Instandhaltung mehr als früher. Er dient aber dem gesteigerten Verkehr und ist darum untrennbar von den für werbende Anlagen ausgegebenen Geldern. Daß die Unterscheidung in werbende und nicht werbende Ausgaben kein Kriterium für die Deckungsfrage sein kann, wird am deutlichsten, wenn man an den Bau einer neuen Strecke denkt. Diese braucht sich durchaus nicht zu rentieren, sie ist dann also eine unproduktive Kapitalanlage; und dennoch hat noch niemand die Forderung aufgestellt, die Kosten müßten auf den Etat genommen und dürften nicht durch Kredite beschafft werden. Wir müssen also die oben angeführte Unterscheidung als unbrauchbar ablehnen und die Deckungsfrage danach entscheiden, ob es sich um Werte handelt, die einen Zuwachs des Anlagekapitals bedeuten, die also als Substanzvermehrung anzusprechen sind; dieser Standpunkt ist auch von seiten der Regierung zeitweilig vertreten worden (vgl. S. 5). Alle auf dem Extraordinarium gebuchten Ausgaben bedeuten eine solche Substanzvermehrung, daher hätten die Mittel hierzu auf dem Anleihewege beschafft werden können. Diese Ansicht ist auch im Abgeordnetenhause von Dr. Friedberg vertreten worden, ebenso im Herrenhause von Herrn v. Gwinner am 27. Mai 1910. Gegen die Ausführungen des letzteren hat Geheimrat Dr. Strutz folgendes eingewandt[2]): Der momentane Vorteil würde zu dem dauernden Nachteil in keinem Verhältnis stehen, wenn die jetzt auf das Extraordinarium genommenen einmaligen Ausgaben der Eisenbahnverwaltung auf Anleihe genommen werden würden. Nicht alle nur periodisch wiederkehrenden Ausgaben sind anleihefähig; also weil sie nicht in jeder Etatsperiode wiederkehren, ist es noch nicht gerechtfertigt, die Kosten durch Anleihen zu decken; z. B. bringen die natürliche Verkehrsentwicklung und der Verschleiß es mit sich, daß „vorhandene Bahnhofsanlagen erneuert, verbessert und erweitert" werden müssen. „Außerordentliche Aus-

[1]) Z. B. das Empfangsgebäude, auf das etwa 5 % der Gesamtkosten entfallen (Offenberg).

[2]) Deutsche Wirtschaftszeitung 1910, Nr. 17.

gaben für derartige Zwecke sind nach ihrem Entstehungsgrunde Belastungen, die man nicht nur nicht in Gestalt von Anleihen auf die Zukunft abwälzen darf, sondern die sogar auf das Konto der Vergangenheit fallen.“ Ich führe diese Stelle nur an, um zu zeigen, daß selbst bei maßgebenden Instanzen nicht völlige Klarheit bezüglich unserer Eisenbahnfinanzen herrscht; denn die Ausgaben, die Geheimrat Strutz nicht durch Anleihen gedeckt haben will, werden zum größten Teil auf dem Ordinarium des Etats verrechnet (vgl. S. 4). Weiter heißt es bei Strutz: „Das Extraordinarium hat die Abschreibungen zu ersetzen,“ eine Ansicht, die vielfach vertreten wird; so von Unterstaatssekretär Dombois[1]): „Nach unserem Buchungs- und Rechnungssystem können wir Abschreibungen nur in der Form bewerkstelligen, daß wir uns ein hohes Extraordinarium schaffen und möglichst aus den laufenden Einnahmen auch Mittel für werbende Anlagen bereitstellen.“

Wir wären damit zu der vielumstrittenen Buchführungsfrage gekommen, auf die ich aber erst weiter unten eingehen werde; hier möchte ich zunächst die Frage aufwerfen, ob es notwendig ist, daß die preußische Staatseisenbahn Abschreibungen vornimmt.

Der mechanische Apparat, dessen Beschaffungskosten einen Teil des Anlagekapitals darstellt, ist fortwährendem Verschleiß unterworfen; es ist daher notwendig, einen entsprechenden Betrag vom Wert der Anlage abzuschreiben, wenn nicht auf andere Weise die Abnutzung wieder ersetzt wird.

Das letztere geschieht bei der preußischen Staatsbahn; sämtliche Kosten der reinen Unterhaltung und Erneuerung werden dem Betriebsfonds belastet, ebenso alle kleineren Kapitalaufwendungen für bestehende Bahnen, die den Betrag von 100 000 M. nicht überschreiten[2]). Es wird also z. B. an Stelle einer alten Lokomotive, welche 50 000 Mark gekostet hatte, eine neue zum Preise von 70 000 Mark angeschafft, ein Personenwagen wird durch einen anderen ersetzt, der statt 12 000 M. 20 000 Mark kostet, schwerere Schienen werden gelegt usw.[3]).

Alle diese Ausgaben trägt das Ordinarium. „Vom Standpunkt des soliden Kaufmanns ist diese Substanzerhaltung und -ver

[1]) Abg.-Haus 6. 3. 07.
[2]) Denkschrift im Etat von 1911.
[3]) Vgl. Kirchhoff: Zur Neuordnung, S. 17.

mehrung aus dem Betriebsfonds der Abschreibung nicht nur gleichwertig zu erachten, sondern übersteigt sie sogar erheblich[1]).“ Daneben werden aber noch die Eisenbahnschulden, da sie zu den allgemeinen Staatsschulden gehören, wie diese jährlich mit $^3/_5$ % getilgt. Nach Kirchhoff sind bis jetzt rund 650 Millionen Mark aus dem Ordinarium für reine Substanzvermehrung verwandt worden; rechnet man die Summen hinzu, die durch das Extraordinarium, durch zur Verfügung stehende Fonds usw. aufgebracht wurden, so kommt man zu der Summe von rund 4 Milliarden Mark, die in den Jahren 1882 bis 1909 für die Substanzvermehrung ausgegeben worden sind, ohne den Anleiheweg zu beschreiten[2]).

Der Hauptanlaß zur Abschreibung, der Verschleiß des mechanischen Apparats fällt daher fort[3]).

Es müssen also andere Gründe sein, weshalb dennoch eine Abschreibung und Tilgung der Eisenbahnschulden verlangt wird, und diese sind in der möglichen Entwertung der ganzen Anlage zu suchen, eine Ansicht, die besonders von Ministerialdirektor Offenberg vertreten wird[4]).

„Man denke doch z. B. an den keineswegs unmöglichen Fall, daß infolge entsprechender Erfindungen der Kraft- und Wärmetransport, der jetzt in Gestalt der Kohlentransporte 40 % der gesamten Eisenbahntransporte ausmacht, ganz auf elektrische Leitungen übergeht, oder gar drahtlos erfolgt, unter Ausnutzung der örtlichen Kraftquellen — Braunkohle, Torf, Wasserkraft usw. — wozu bereits jetzt bedeutsame Ansätze vorhanden sind. Man denke ferner an das Nachlassen der Volksvermehrung oder gar an einen Bevölkerungsrückgang, der — ebenso wie in Frankreich — keineswegs außerhalb der Wahrscheinlichkeit liegt.“ Auch hätte der Übergang zu einer anderen Betriebsform, z. B. zum elektrischen Betrieb, eine Entwertung zur Folge.

Ich möchte an diesen letzten Punkt anknüpfen.

Angenommen, alle preußischen Bahnen sollen elektrifiziert werden; das würde aber aus den verschiedensten Gründen nicht von heute auf morgen vor sich gehen, sondern ganz allmählich, so daß es meistens möglich sein wird, die für den Dampfbetrieb

---

[1]) Derselbe: a. a. O., S. 18.
[2]) Kirchhoff: a. a. O., S. 22.
[3]) Offenberg: Bankarchiv v. 15. X. 1911.
[4]) Derselbe: a. a. O.

eingerichteten Betriebsmittel aufzubrauchen[1]). Ferner würde durch Einführung des elektrischen Betriebes der Wert des Grund und Bodens unbeeinflußt bleiben, ebenso der Oberbau, der nur verstärkt zu werden brauchte, und die Stationen, so daß 85—90 % des Anlagekapitals durch den Wechsel nicht tangiert werden[2]).

Ein Rückgang der Einnahmen durch ein Aufhören der Kohlentransporte ist denkbar; aber man kann auch hierbei einwenden, daß eine so große wirtschaftliche Umwälzung nicht plötzlich vor sich geht, und daß an Stelle der Kohle andere Güter zu transportieren sein werden, was bei der Entwicklung unserer Industrie sehr wahrscheinlich ist; dadurch würde im schlimmsten Fall der Verkehr stationär bleiben und keine weitere Steigerung aufweisen. Die Rücksicht auf einen eventuellen Bevölkerungsrückgang können wir vorläufig wohl ganz ausscheiden, da wir augenblicklich eine jährlich Zunahme von rund 1 000 000 Menschen zu verzeichnen haben; außerdem könnte bei nichtsteigender Bevölkerungszahl eine größere Intensivierung des Verkehrs ausgleichend wirken.

Ein weiterer Grund, der für Abschreibungen angeführt wird, ist der, daß aus irgendwelchen Ursachen eine Herabsetzung der Tarife notwendig werden könnte, wodurch die Rente sinken würde; dem ist entgegenzuhalten, daß durch Preisermäßigungen die Einnahmen meist nicht vermindert werden[3]).

In einem Falle findet eine tatsächliche Entwertung statt: durch Umbauten und Erneuerungen werden oft vorhandene Anlagen vernichtet. Aber wir haben gesehen, in wie weitgehendem Maße solche Neuinvestierungen auf den Betriebsfonds verbucht werden, also keine Erhöhung des Anlagekapitals bedeuten. Dennoch schreibt Heubach[4]): Die Verwaltungen, die solche Umbauten vornehmen (selbst wenn sie diese aus Betriebseinkünften bestreiten), haben mit einer Entwertung ihres Anlagekapitals um ungefähr 15 % zu rechnen. „Dieser Teil des Anlagekapitals sollte daher zur Erhaltung des Vermögensstandes getilgt werden. Diese Tilgung stellt das Mindestmaß vor, das auf diesem Gebiete als notwendig zu fordern ist. Der Betrag von 85 % stellt die Grenze

[1]) Kirchhoff: a. a. O., S. 19.

[2]) Oberregierungsrat Heubach: Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnen 1910.

[3]) Derselbe: a. a. O.

[4]) A. a. O.

dar, welche die Schuld womöglich nicht überschreiten sollte. Eine weitergehende Tilgung ist nicht mehr Erhaltung sondern Verbesserung des Vermögensstandes.“ Und das ist bei Preußen der Fall; es tilgt nämlich 2,3 %[1]) und brauchte nur 0,1—0,6 % zu tilgen[2]). Nach dieser Ansicht[3]) ist also die in Preußen getätigte Tilgung der allgemeinen Staatsschuld mit $^3/_5$ % auch ausreichend für die Eisenbahnschulden, und es ist nicht notwendig, ein möglichst hohes Extraordinarium zu dotieren, um den Grundsätzen einer soliden Finanzwirtschaft zu genügen.

Das muß besonders darum betont werden, weil auch diejenigen, die für ein Extraordinarium aus den angeführten Gründen sind, zugeben, daß es nicht möglich ist, ziffernmäßig festzustellen, wie hoch das Extraordinarium sein muß, um eine (nach ihrer Ansicht) ausreichende Abschreibung darzustellen[4]).

Bei der Eisenbahndebatte im Abgeordnetenhause am 13. I. 08 sagte Freiherr von Zedlitz u. Neukirch: „Wir müssen dazu übergehen, das Extraordinarium der Eisenbahnen wiederum zu dem elastischen Gliede im Eisenbahnetat zu machen, das aus laufenden Mitteln dotiert, soweit wir laufende Mittel dafür verfügbar haben, das aber im übrigen aus Anleihen bis zur Höhe des notwendigen Bedarfs gespeist wird; das können wir ohne weiteres und ohne unsolide zu sein, ja wir können sogar vorübergehend das ganze Extraordinarium, wenn es notwendig wäre, aus Anleihen bestreiten und brauchen gar nichts aus den Betriebsüberschüssen dazu verwenden, ohne daß wir uns dadurch dem Vorwurf der Unsolidität aussetzen.“ Auch Kirchhoff[5]) weist auf die Schwierigkeit hin, bei einer so großen Betriebsverwaltung wie der preußischen Staatsbahnen die Bautätigkeit, d. h. also auch das Extraordinarium, zu fixieren; dennoch ist dies bei der Neuordnung der

---

[1]) Zu dieser Zahl kommt man folgendermaßen: Anlagekapital = 10 Milliarden, Eisenbahnschuld = 6,8 Milliarden, also entsprechen 1,15 % des Anlagekapitals (Extraordinarium) 1,7 % der Schuld; hierzu treten 0,6 % als allgemeine Staatsschuldentildung.

[2]) Bei der Fahrzeugbeschaffung findet eine Entwertung nicht statt; denn zurzeit werden hierfür 80 Millionen aus dem Ordinarium verwendet, während der Beschaffungswert der ausgemusterten Fahrzeuge etwa 60 Mill. beträgt (Denkschrift zum Etat 1911, S. 88).

[3]) Ebenso Kirchhoff: a. a. O.

[4]) Offenberg: a. a. O.

[5]) A. a. O., S. 37.

Eisenbahnfinanzen, die im Jahre 1910 in Kraft getreten ist, geschehen.

Diese ging davon aus, den Zuschuß der Eisenbahnen zu dem allgemeinen Staatshaushalt zu begrenzen; bisher hatte man je nach Bedarf die Überschüsse aus den Eisenbahnen für allgemeine Staatszwecke herangezogen, was durch den § 4 Absatz 2 des Eisenbahngarantiegesetzes vom 27. III. 1882 möglich geworden war[1]).

Vom Jahre 1910 ab ist der Zuschuß auf 2,10 % des statistischen Anlagekapitals festgesetzt und das Extraordinarium wird mit 1,15 % des statistischen Anlagekapitals dotiert; zwischen den allgemeinen Staatshaushalt und die Eisenbahnen wird ein Ausgleichsfonds eingeschaltet, in den die Überschüsse fließen, wenn welche vorhanden sind, und dem die Summen entnommen werden, die an dem festgesetzten Zuschuß fehlen. Nach diesen Grundsätzen soll vorläufig bis zum Jahre 1915 verfahren werden.

Das Wichtigste, was diese Neuordnung erreicht hat, „ist die Abgrenzung des Beitrages der Eisenbahnfinanzen zu den übrigen Staatsfinanzen mit gleichzeitiger Bildung eines leistungsfähigen Ausgleichsfonds in guten Jahren als effektiven Garantiefonds dafür, daß die Eisenbahnverwaltung ihren Beitrag auch in schlechten Jahren wirklich leisten kann"[2]).

Aber nun muß man die Frage aufwerfen, ob es zweckmäßig war, das Extraordinarium beizubehalten und auf eine bestimmte Höhe festzusetzen.

Wie ich oben angeführt habe, stellt das Extraordinarium eine Substanzvermehrung dar, d. h. also Werte, die auch der Zukunft zugute kommen, die daher unbedenklich auf dem Anleihewege beschafft werden könnten. Wenn die Gesamteinnahmen des Staates so groß wären, daß sie dazu ausreichten, alle Ausgaben ohne Erhöhung oder Neueinführung von Steuern und ohne jegliche Anleihen zu decken, so könnte man nichts dagegen einwenden, daß jährlich etwa 120 Millionen Mark zur „Vermögensverbesserung" der Eisenbahnen verwendet werden. Da das aber nicht der Fall ist, da wir uns in der Lage befinden, „auf alle Fälle borgen zu müssen, dann ist es doch sehr zweifelhaft, ob wir recht daran tun, eine

[1]) Die Überschüsse können herangezogen werden „zur Deckung der zu Staatsausgaben erforderlichen Mittel, welche andernfalls durch Aufnahme neuer Anleihen geschafft werden müßten."

[2]) Kirchhoff: Bankarchiv, 15. I. 1912.

Defizitanleihe aufzunehmen und ein Defizit einzugestehen, ohne daß wir es nötig haben"[1]).

Die 120 Millionen des Extraordinariums sind ausreichend, das Defizit des Staatshaushalts von 1911 zu decken; verführe man nach kaufmännischen Grundsätzen, so würde man diese 120 Mill. zur Balancierung des Etats verwenden, und die Mittel für die Substanzvermehrungen durch Anleihen beschaffen. Daher trat Herr von Gwinner im Herrenhaus (am 7. IV. 1911) für den Kirchhoffschen Vorschlag ein. Dieser geht dahin, das Extraordinarium mit seiner fixierten Quote fallen zu lassen und „sämtliche Bauprojekte und Fahrzeugvermehrungen einschließlich der neuen Bahnen zu einem Bauetat zu vereinigen[2])". Zu diesem soll der Betriebsetat einen bestimmten Zuschuß leisten; der größte Teil aber wäre durch Kredite zu beschaffen. Durch eine solche Maßnahme würde die Wirkung erzielt, „daß ohne Mehrbelastung des Schuldendienstes der Gesamtetat balancierte, und alle Bauausgaben an einer Stelle veranschlagt würden[3])."

Wie sich aus einer Tabelle ergibt, die sich in dem Aufsatz des Geheimrats Offenberg in der „Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen" 1909 findet, ist die Summe der zu verausgabenden Konsols die gleiche, nur handelt es sich bei dem Regierungsvorschlag um eine Defizitanleihe, die dem Staatskredit nicht förderlich ist und Einfluß auf den Kurs der Staatspapiere haben kann[4]), während nach dem Kirchhoffschen Vorschlag die Anleihe „werbenden Zwecken" dient.

In jedem Falle muß man bei der nunmehr durchgeführten Neuordnung anerkennen, daß vom Jahre 1914 an keine Defizitanleihe mehr notwendig sein wird, vorausgesetzt allerdings, daß nicht unvorhergesehene Ausgaben hinzutreten, denen keine Neueinnahmen gegenüberstehen. Jedoch wer garantiert denn dafür, daß die Überschüsse der Eisenbahnen wirklich die veranschlagten Beträge aufweisen werden?

Die Eisenbahneinnahmen sind großen Schwankungen unterworfen; so war der Beitrag der Eisenbahnen zum allgemeinen Staatshaushalt im Etat 1908 auf 249,4 Millionen festgesetzt und

---

[1]) v. Gwinner, Herrenhaus 27. V. 1910.
[2]) Kirchhoff: Bankarchiv, 15. I. 1912.
[3]) Ebenda.
[4]) v. Gwinner: a. a. O.

1909 auf nur 63,5 Millionen. Und auch der Voranschlag wird durchaus nicht immer eingehalten. Die Eisenbahnverwaltung schloß ab[1]):

1889	mit	+ 52	Millionen
1890	„	+ 42	„
1891	„	— 19	„
1892	„	— 59	„
1909	„	+ 82[2])	„

Schon angesichts solcher Schwankungen ist der Kirchhoffsche Vorschlag vorzuziehen, da bei ihm bereits vom zweiten Jahre ab der Ausgleichfonds gespeist werden kann, aus dem eventuelle Fehlbeträge zu entnehmen wären. Aber noch mehr: durch ihn wird das Extraordinarium beseitigt, das, wie ich gezeigt habe, zu so vielen Mißverständnissen und Mißgriffen Anlaß gegeben hat, und durch den neugeschaffenen Bauetat, der dem Betriebsetat gegenübersteht, tritt das Kriterium der Substanzvermehrung für die Deckungsfrage scharf hervor.

Ich glaube damit die Entwicklung der preußischen Eisenbahnfinanzen so weit beleuchtet zu haben, wie es zum Verständnis der folgenden Ausführungen nützlich ist. Es handelte sich für mich nicht darum, eine erschöpfende Darstellung zu geben, sondern es sollten die Punkte hervorgehoben werden, die für die nunmehr zu behandelnden Fragen von besonderer Bedeutung sind.

II. Kapitel.

Etat und Bilanz.

Für die staatlichen und kommunalen Wirtschaftsbetriebe wird wie für den gesamten staatlichen und kommunalen Haushalt ein Voranschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben ausgearbeitet und den zuständigen Korporationen — Reichstag, Landtag, Stadtverordnetenversammlung — zu Anfang des neuen Rechnungsjahres vorgelegt. Der genehmigte Etat bildet die Grundlage für die Geschäftsführung, und von den in ihm bewilligten Summen darf in der Regel nicht abgewichen werden. Die einzelnen Posten werden in die Sollspalte der Rechnungsbücher vorgetragen, und in der daneben liegenden Istspalte erscheint dann später der Betrag, welcher in Wirklichkeit verein-

[1]) v. Rheinbaben: Abgeordnetenhaus 13. I. 08.
[2]) Daniel Ricardo: Neue Rundschau 1910, Nr. 8.

nahmt oder verausgabt worden ist. Damit hängt der Etat aufs engste mit der kameralistischen Buchführung zusammen; das möchte ich schon hier erwähnen, obgleich ich weiter unten, wenn ich die Frage der Buchführung behandeln werde, darauf zurückkommen muß.

Auf die rein technische Seite des Etats will ich hier nicht weiter eingehen; ich verweise auf die einschlägige Literatur und auf das, was ich über die Finanzen der preußischen Eisenbahnen ausgeführt habe.

Vielfach wird der Einwand erhoben, daß ein solcher Voranschlag für wirtschaftliche Betriebe zwecklos sei, da er nicht eingehalten werden kann. So sagte Dr. Friedberg im Abgeordnetenhaus am 4. III. 08: „Die Eisenbahn kann gar nicht anders als Etatsüberschreitungen vornehmen."

Ganz besonders ist diese Undurchführbarkeit des Voranschlags von kaufmännischer Seite betont worden. „Die wichtigsten Ausgaben lassen sich im voraus doch nicht festsetzen, nämlich die Ausgaben für Roh- und Hilfsmaterialien und für Löhnung der Arbeiter, weder die Einheitspreise noch die Summen. Die Einheitspreise hängen von der gesamten Marktlage ab und die Summen von dem Gange des Geschäfts, also von Faktoren über die keinen Volksvertretung Macht hat[1])."

„Das Bewilligungsrecht der Volksvertretung ist gegenüber den Staatsbetrieben zumeist bloß eine Formsache Was heißt es denn: das Abgeordneten- und Herrenhaus bewilligen, daß die preußischen Staatseisenbahnen zu den Einkünften des allgemeinen Staatshaushalts einen Überschuß liefern sollen von 180 Millionen Mark Wenn sie es nun nicht tun, was dann[2])?"

Ebenso verhält es sich bei den Gemeindebetrieben. In einem städtischen Elektrizitätswerk muß ein neuer Dynamo angeschafft werden, wenn er erforderlich ist, auch wenn die Stadtverordnetenversammlung die Kosten im Etat noch nicht bewilligt hat; solche Beispiele von Etatsüberschreitungen und Etatsunterschreitungen können beliebig vermehrt werden.

„Es wird sich also die Volksvertretung bei wirtschaftlichen Betrieben beschränken müssen auf die Kontrolle der gesamten

[1]) Waldschmidt: Kaufmännische Buchführung in staatlichen und städtischen Betrieben, S. 33.

[2]) Derselbe: Bankarchiv vom 1. V. 1911.

Geschäftsführung bei der Prüfung der Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustkonti, auf die Verfügung über den Reingewinn, auf die Festlegung des Besoldungsetats[1]), auf Normierung der Verkaufspreise oder Gebühren und auf Beschlußfassung über Vergrößerung des Anlage- und Betriebskapitals für neue Anlagen und Betriebserweiterungen[2])."

Für die Bedeutung der Beamtengehälter und Arbeitslöhne, die als Betriebsausgaben im ordentlichen Etat figurieren, möchte ich einige Beispiele geben:

Beim Gaswerk Eisenach betragen sie 61 185 M., d. h. etwa 13 % der im Ordinarium verausgabten Beträge[3]).

Beim Gaswerk Stettin 187 272 M., d. h. etwa 10 % der im Ordinarium verausgabten Beträge[4]).

Beim Wasserwerk Stettin 70 000 M., d. h. etwa 4 % der im Ordinarium verausgabten Beträge[4]).

Beim Schlachthof Stettin 117 688 M., d. h. etwa 30 % der im Ordinarium verausgabten Beträge[4]).

Bei den städtischen Gütern der Stadt Berlin 1 813 400 M., d. h. etwa 40 % der im Ordinarium verausgabten Beträge[5]).

Beim preußischen Eisenbahnetat 1911 etwa 743 571 300 M., d. h. rund 40 % der dem Betriebe zur Last fallenden Ausgaben.

Aus diesen Zahlen ist zu ersehen, daß die Gehälter- und Löhnefrage für die staatlichen und kommunalen Wirtschaftsbetriebe eine große Rolle spielt; jedoch ergibt sich daraus noch keineswegs ein ebenso großer Einfluß der Volksvertretung, da die nötigen Arbeitskräfte ohne Rücksicht auf den Etat angenommen werden müssen. Erst wenn es sich darum handelt, das beschäftigte Personal in „etatsmäßige Beamtenstellen" überzuführen, tritt das Bewilligungsrecht der öffentlichen Körperschaften in Aktion.

Ähnlich verhält es sich mit den im Extraordinarium ausgewiesenen Beträgen; bei Bauten kann man der Volksvertretung einen gewissen Einfluß auf die Kosten im Einzelfalle (Ausstattung, Material usw.) nicht abstreiten, aber im ganzen wird die Höhe

---

[1]) Hierauf weist Offenberg besonders hin im Bankarchiv vom 1. X. 1911.

[2]) Waldschmidt: a. a. O.

[3]) Etat 1911.

[4]) Etat 1909.

[5]) Verwaltungsbericht des Magistrats zu Berlin 1909.

der Ausgaben durch „innere Notwendigkeit" bestimmt werden. Daher verlieren sich in Wirklichkeit „die Verhandlungen über das Eisenbahnwesen in den Parlamenten aller Eisenbahnen betreibenden Bundesstaaten in ein endloses Vorbringen von lokalen Wünschen[1])."

Aus diesen Gründen kommt Waldschmidt zu dem Ergebnis, „statt eines Voranschlags nach Kameralstil einen Voranschlag für das kaufmännische Gewinn- und Verlustkonto zu machen und genehmigen zu lassen[3])".

Schär[2]) dagegen will den Etat beibehalten haben; er schlägt vor, „jedem Etatposten nicht nur den Etatposten des Vorjahres, sondern auch den Istposten des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres beizusetzen". (Bei vielen städtischen Etats ist das bereits der Fall, z. B. Eisenach und Stettin.) Daneben fordert er für die Wirtschaftsbetriebe eine Zusammenstellung der Aktiven und Passiven, also eine kaufmännische Bilanz.

Bei vier Unternehmungen des Preußischen Staates geschieht das: bei der Königlichen Porzellan-Manufaktur, den Bernsteinwerken, der Seehandlung und der Zentralgenossenschaftskasse. Diese haben ebenso wie viele städtische Unternehmungen (z. B. das Gaswerk Berlin) eine kaufmännische Buchführung, nach der sie jährlich Bilanzen aufstellen; daneben führen sie eine kameralistische Buchführung, nach welcher der Etat hergestellt wird.

Offenberg[4]) wendet sich speziell gegen den Waldschmidtschen Vorschlag; er schreibt: „Einfach in der kaufmännisch aufgestellten Bilanz der Eisenbahnverwaltung eine Spalte Voranschlag einzuführen, ist für unsere Verhältnisse undurchführbar." Waldschmidt hatte auf die Wiener städtischen Betriebe hingewiesen, die in die kaufmännische Gewinn- und Verlustrechnung eine Spalte mit der Bezeichnung „Voranschlag" einstellen, in die die Summen eingetragen werden, die für das laufende Rechnungsjahr veranschlagt worden sind, und neben denen in der „Ergebnis"-Spalte die tatsächlich eingegangenen oder verausgabten Beträge figurieren.

Wie wir gesehen haben, ist ein striktes Einhalten des Voranschlags bei den Wirtschaftsbetrieben nicht möglich. Daher haben

---

[1]) Kirchhoff: Die deutsche Eisenbahngemeinschaft, S. 72.
[2]) A. a. O.
[3]) Berliner Tageblatt vom 22. I. 08. „Wie liest man einen Etat?"
[4]) Bankarchiv, 1. X. 1911.

bei den preußischen Eisenbahnen, wie Geheimrat Offenberg[1]) ausführt, z. B. die für Betriebsmaterialien oder für Fahrzeuge bewilligten Beträge mehr den Charakter großer Dispositionsfonds, „die angesichts ihrer Überschreitbarkeit und Übertragbarkeit die Verwaltung nicht allzu sehr binden".

Das ist aber durchaus nicht immer der Fall; es gibt städtische Betriebe, bei denen jede Etatsüberschreitung sehr umständliche und schwer zu erhaltende Nachbewilligungen erfordert, und bei denen es vor allem den Direktoren nicht gestattet ist, Ersparnisse, die bei einem Titel gemacht sind, bei einem anderen Titel zu verwenden. In solchen Fällen birgt der Etat eine direkte Gefahr: er hindert eine ökonomische Geschäftsführung, indem er ein elastisches Sichanpassen an die augenblickliche Konjunktur teils unmöglich macht, teils sehr erschwert.

Unwillkürlich drängt sich einem der Vergleich mit einer Aktiengesellschaft oder ähnlichen Unternehmungsform auf. Die öffentlichen Unternehmungen arbeiten mit fremden Geldern, was von denen, die für einen straff einzuhaltenden Etat eintreten, immer wieder betont wird; ebenso die Aktiengesellschaften. Es ist daher kein Grund einzusehen, warum den Leitern der staatlichen und kommunalen Betriebe nicht eine ähnliche Bewegungsfreiheit wenigstens innerhalb der bewilligten Gelder zustehen soll wie den Direktoren der Aktiengesellschaften. Wenn Geheimrat Strutz[2]) dagegen anführt, daß niemand gezwungen sei, Aktien zu kaufen, daß aber der Staat seine Unternehmungen fortführen muß, und daher die Zukunft für die Fehler der Gegenwart zu büßen hat, so ist das durchaus richtig; und eben darum muß es vermieden werden, daß durch gesetzliche und administrative Maßnahmen das ökonomische Prinzip zurückgedrängt wird.

Hier möchte ich gleich einen Einwand zurückweisen, den man vielfach gemacht hat. Man sagte, für solche öffentlichen Betriebe handle es sich gar nicht darum, den größtmöglichen Reingewinn zu erzielen, sondern sie haben ganz andere Zwecke im Interesse der Allgemeinheit zu verfolgen.

Daß das nur zum sehr geringen Teil richtig ist, beweisen die Tatsachen; da die Hälfte der Kosten des preußischen Staatshaushalts von den Wirtschaftsbetrieben aufgebracht werden, so ist es gar

[1]) A. a. O.
[2]) Deutsche Wirtschaftszeitung 1910, Nr. 27.

nicht zu umgehen, daß diese Unternehmungen fast „ausschließlich in fiskalischen Interesse[1])" betrieben werden. Wie sich die Verhältnisse entwickelt haben, wäre es ganz unmöglich, daß man plötzlich aus irgendwelchen Rücksichten auf diese Einnahmen verzichten könnte. Wir haben uns eben daran gewöhnt, das Erwerbsinteresse des Staates als leitendes Motiv anzuerkennen; so führte Minister Breitenbach anläßlich der Debatte über die Kanalisation von Mosel und Saar (Abgeordnetenhaus 8. III. 1912) u. a. folgendes aus: „Erwägungen haben stattgefunden, aber es entstanden doch schwerwiegende finanzielle Bedenken wegen eines Einnahmeausfalls bei den Staatseisenbahnen."

Aber man kann die Frage auch noch von einer anderen Seite aus beleuchten: vom Standpunkt der Steuerzahler. Denn es ist klar, daß die Kosten des Staatshaushalts, die nicht aus den Einnahmen der Wirtschaftsperiode bestritten werden, durch Steuern aufgebracht werden müssen, wobei ich hier besonders an die Einkommensteuer denke. Infolgedessen werden die Interessen des größten Teiles der Bevölkerung vertreten, wenn das Erwerbsmoment bei den staatlichen und kommunalen Wirtschaftsbetrieben voll und ganz berücksichtigt wird[2]).

Doch nun zurück zum Etat.

Im vorhergehenden kam bereits zum Ausdruck, daß der Etat noch eine andere Funktion hat; er ist nicht nur ein Voranschlag, sondern er stellt auch in vielen Fällen die einzige Form dar, unter der das Betriebsergebnis der staatlichen und kommunalen Wirtschaftsbetriebe der Volksvertretung übermittelt wird[3]). Daneben existieren häufig noch sogenannte Betriebsberichte, in denen auf Grund der statistischen Aufzeichnungen Angaben und Tabellen über Einzelheiten des Unternehmens, über Kapitalinvestierungen usw. zu finden sind (z. B. bei den preußischen Eisenbahnen, oder der Verwaltungsbericht der städtischen Güter Berlin). In dieser Funktion nimmt der Etat eine ähnliche Stellung ein wie die Gewinn- und Verlustrechnung in dem Abschluß eines privaten kaufmännischen Betriebes, in dem die Einnahmen und Ausgaben gegenübergestellt sind, die dem abgelaufenen Rechnungsjahr zur Last fallen.

[1]) Schär: Deutsche Wirtschaftszeitung 1909, Nr. 15.

[2]) Ich komme auf diesen Punkt noch zurück.

[3]) Die in den meisten Fällen noch vorhandene Jahresrechnung ist in der Hauptsache nur als die Vorstufe des Istetats anzusehen.

Eine Vermögensbilanz, die das HGB. für alle kaufmännischen Privatunternehmungen vorschreibt, wird von den staatlichen und kommunalen Wirtschaftsbetrieben nicht gesetzlich gefordert und von den meisten auch nicht aufgestellt[1]).

Vielfach ist der Etat in eine Parallele zu der kaufmännischen Bilanz gebracht worden. Demgegenüber muß aber betont werden, daß der erstere Erträge und Zuschüsse, die letztere dagegen Gewinne und Verluste nachweist. „Gewinn ist die Bestandzunahme auf sämtlichen Konten, also die Vermögenszunahme im Laufe des Geschäftsjahres, Ertrag die Bestandszunahme auf dem Kassa- und Kontokorrent-Konto[2])."

So kann ein Unternehmen mit Gewinn im kaufmännischen Sinne arbeiten, ohne Erträge im Etat aufzuweisen, ja es kann sogar einen Zuschuß erfordern; wenn z. B. eine Maschine gekauft wird, so bedeutet das für die betreffende Körperschaft, zu der das Unternehmen gehört, eine Ausgabe, die von den Einnahmen des Jahres abgeht. Daß damit der innere Wert des Unternehmens gewachsen ist, ist für den allgemeinen Etat ohne Bedeutung. Der Kaufmann dagegen verteilt die Kosten der Maschine auf so viele Jahre, wie sie ihm Arbeit leistet, wodurch die Bilanz des Jahres, in dem sie gekauft ist, nicht belastet wird; daher wird der Gewinn des Jahres durch die Neuanschaffung nicht tangiert, das notwendige Kapital wird nicht ihm entnommen, sondern anderweitig beschafft. Hierin beruht der Hauptunterschied zwischen dem Prinzip der Etatisierung und Bilanzierung. Die Bilanz ist eine Darstellung der Vermögenslage, die Gegenüberstellung der gesamten im Laufe der Jahre in das Unternehmen hineingesteckten aktiven Werte auf der einen Seite und der eingegangenen Verpflichtungen auf der andern. Dagegen hat der Etat mehr den Charakter einer Betriebsbilanz im Sinne einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben eines einzigen Jahres; er ist aber nicht identisch mit der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung, denn in dieser figurieren nur Betriebsausgaben. Im Etat dagegen er-

---

[1]) Die in den letzten Jahren von der preußischen Eisenbahn aufgestellten Bilanzen können „materiell als kaufmännische Bilanzen nicht angesehen werden, da ihnen der Kernpunktfehlt: die Darstellung des in das Unternehmen hinein gewagten Kapitals". (Offenberg, Bankarchiv, 1. X. 1911.)

[2]) Witte: Glückauf 1910, Nr. 42.

scheinen auch solche Ausgaben, die einen Vermögenszuwachs, eine Substanzvermehrung für das Unternehmen bedeuten[1]); er ist also gewissermaßen eine Verquickung der Betriebsbilanz mit der Vermögensbilanz. Zwar hinsichtlich der Deckung der Ausgaben ist er eine reine Betriebsbilanz; denn sie werden aus den Einnahmen der Betriebsjahres bestritten, fallen daher dem laufenden Jahre zur Last, genau wie die Ausgaben der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung; aber diese Ausgaben des Etats sind als solche eben nicht alle Betriebsausgaben, sie kommen nicht nur einem, sondern mehreren Jahren zugute, sie dienen nicht der Substanzerhaltung sondern auch der Substanzvermehrung. Daran ändert die Scheidung in das Ordinarium und in das Extraordinarium nichts; denn in beiden handelt es sich um Ausgaben, die dem einen Geschäftsjahre belastet werden. Verführe man grundsätzlich in der Weise, daß im Ordinarium nur Betriebseinnahmen und -ausgaben gebucht würden, im Extraordinarium nur Ausgaben, die einen Wertzuwachs für das Unternehmen bedeuteten, dann wäre das Ordinarium eine reine kaufmännische Gewinn- und Verlustrechnung; so macht es die Stadt Stettin, aber es ist durchaus nicht allgemein[2]).

An dem Etat als einheitliches Ganzes, bestehend aus Ordinarium und Extraordinarium, ändert das freilich nichts; er bleibt eine Verquickung einer Betriebs- mit einer Vermögensbilanz. Aber man wäre dadurch imstande, die Gesamtsumme des in das Unternehmen hineingewagten Kapitels zu berechnen, indem man einfach das Extraordinarium sämtlicher Jahre zusammenstellt. Bei der üblichen Art der Etatisierung ist das aber nicht möglich, sondern man ist gezwungen, die einzelnen Posten des Ordinariums durchzugehen, um zu konstatieren, ob sie eine Substanzvermehrung enthalten oder nicht. So kommt es, daß der wirkliche Wert der preußischen Staatsbahnen nur „schätzungsweise" bekannt ist. Ich kann darum der Ansicht Jellineks[3]) nicht beitreten, daß das Budget eine Handhabe bietet, „die finanzielle Lage eines Staates zu beurteilen". Für den preußischen Staat mit seinen großen Wirtschaftsbetrieben trifft das nicht zu. Denn es ist z. B. der statistische Wert der preußischen Eisenbahnen, wie er im Etat

[1]) Vergleiche das beim preußischen Eisenbahnetat Gesagte.
[2]) Vgl. das beim preußischen Eisenbahnetat Gesagte.
[3]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

zum Ausdruck kommt, 11 Milliarden Mark, der geschätzte dagegen, der aber mehr der Wirklichkeit entspricht, etwa 20 Milliarden Mark. Wollte man die finanzielle Lage Preußens nach seinem Etat beurteilen, so würde man ein viel zu ungünstiges Bild erhalten[1]).

Aus diesen Gründen wird von den verschiedensten Seiten die Aufstellung eines kaufmännischen Abschlusses für die staatlichen und kommunalen Wirtschaftsbetriebe gefordert; ein solcher besteht aus der Vermögensbilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Geschäftsbericht. Demgegenüber findet man bei den Unternehmungen des Staates und der Städte den Etat und den Betriebsbericht mit seinen statistischen Aufzeichnungen. Wenn wir den Etat der Gewinn- und Verlustrechnung gegenüberstellen (was aber nicht ganz korrekt ist, wie ich gezeigt habe) und den Geschäftsbericht dem Betriebsbericht, so fehlt eben die Bilanz, und ohne diese kann der tatsächliche Wert und Stand eines Unternehmens nicht festgestellt werden.

Darum sind die Bilanzen vom HGB. für Kaufleute, Aktiengesellschaften usw. vorgeschrieben und bis in viele Einzelheiten hinein geregelt, und darum spielen die Bilanzen, besonders unserer großen Aktiengesellschaften, in Theorie und Praxis eine so wichtige Rolle.

Da nun die Unternehmungen von Staat und Kommune den Aktiengesellschaften sehr ähnlich sind, so ist es eigentlich sonderbar, daß das HGB. sie von der Pflicht, eine jährliche Bilanz aufzustellen, befreit. Tatsächlich hat man auch bei der Ausarbeitung des HGB. geschwankt, ob man sie in die allgemeinen Vorschriften mit hereinziehen soll oder nicht. Man hat schließlich davon Abstand genommen mit Rücksicht auf die Sonderstellung der Betriebe und mit Rücksicht auf die Buchführung, die infolge des Aufgehens dieser Unternehmungen in den allgemeinen staatlichen oder kommunalen Haushalt der in diesen verwendeten angepaßt ist. Es ist daher die Frage aufzuwerfen, ob man nach der üblichen „kameralistischen Buchführung" eine kaufmännische Bilanz aufstellen kann, die die oben angeführten Eigenschaften aufweist, d. h. also den tatsächlichen Vermögensstand des Unternehmens klar erkennen läßt.

---

[1]) Vgl. Schär: Deutsche Wirtschaftszeitung 1909, Nr. 15, und derselbe: Berliner Tageblatt, 22. I. 08.

III. Kapitel.

Kameralistische und kaufmännische Buchführung[1]).

Ich werde keine eingehende Beschreibung der kameralistischen und kaufmännischen Buchführung geben, sondern will nur ganz kurz einige Momente hervorheben, die mir zum Verständnis der weiteren Ausführungen geeignet erscheinen[2]). Diese Beschränkung ist auch darum am Platze, weil in den verschiedenen Betrieben durchaus nicht überall etwa dieselbe Buchungsweise gehandhabt wird. Bei vielen ist im Rahmen einer kameralistischen Form eine der kaufmännischen Buchführung ähnliche Einteilung und Gliederung durchgeführt, bei manchen ist die Kassen- und Rechnungsführung der industriellen Werke gesondert, bei anderen werden ihre Einnahmen und Ausgaben bei der allgemeinen Verwaltung verrechnet[3]). Kurzum, es besteht ganz und gar keine Einheitlichkeit, und wenn ich im folgenden auf einzelne Mängel der bestehenden Rechnungsweise eingehe, so bin ich mir bewußt, daß sie nicht ausnahmslos allen staatlichen und kommunalen Betrieben anhaften, wohl aber einem großen Teil und in besonderem Maße den preußischen Eisenbahnen, d. h. dem größten industriellen Unternehmen der Welt.

Über die geschichtliche Entwicklung der kameralistischen Buchführung möchte ich folgendes anführen[4]): Ursprünglich verstand man unter „Kameralrechnungswesen" das Rechnungswesen

---

[1]) Der Vorstand Der deutschen Städteausstellung Dresden 1903 erließ ein Preisausschreiben: „Welche Buchführung für die Kassen- und Rechnungsführung anzuwenden sei, ob und bzw. für welche Teile der städtischen Verwaltung sich die kaufmännische oder die gewöhnliche Verwaltungsbuchführung (kameralistische) empfehle." Die mit dem ersten Preis ausgezeichnete Schrift kam zu dem Resultat, daß für industrielle Betriebe die kaufmännische anzuwenden sei (Constantini). Die mit dem zweiten Preis ausgezeichnete befürwortete die kameralistische, die mit dem dritten wieder die kaufmännische.

[2]) Im übrigen verweise ich auf die im Literaturverzeichnis angegebenen Schriften.

[3]) Vgl. Glaubach: a. a. O., und Lange: Preußisches Verwaltungsblatt 1909, Nr. 52.

[4]) Vgl. Rühl: Die Kameralwissenschaft. Auch Waldschmidt: Kaufmännische Buchführung in staatlichen und städtischen Betrieben. Ferner Constantini: Das Kassen- und Rechnungswesen der deutschen Stadtgemeinden.

der landesherrlichen „Kammer", in der das Privateigentum des Fürsten aufbewahrt wurde, und in der sich die mit der Verwaltung betrauten Räte und Beamten versammelten[1]); diese Bedeutung hatte die Kammer bei den fränkischen Königen und wurde später vom Deutschen Reiche übernommen.

Das Rechnungswesen der „Kammer" hatte es fast ausschließlich mit baren Geldeingängen und Geldausgängen zu tun und bestand infolgedessen lediglich aus einer chronologischen Aufzählung derselben. Als dann im Laufe der Zeit das fürstliche Privatvermögen gegenüber dem Staatsvermögen immer schärfer abgegrenzt wurde, behielt man im Staatsrechnungswesen die Einrichtungen der „Kammer" im wesentlichen bei und übernahm auch die kameralistische Buchführung.

Anläßlich der Reformen, die Joseph II. in Österreich vornahm, ging man daran, auch die Buchführung umzugestalten; man brachte zuerst die kaufmännische Buchführung zur Anwendung, die sich aber durch ihren Aufbau auf dem Kontokorrentverkehr für die Staatsverwaltung als zu umständlich erwies, da hier Kreditgewährung und -inanspruchnahme nicht oder selten vorkommt, während dies bei kaufmännischen Geschäften die Regel ist.

Daher arbeitete der Hauptbuchhalter Matthias Püchberg eine Buchführung aus, die dem Staatsbedürfnisse in besonderem Maße angepaßt war; ihr Hauptunterschied von der alten kameralistischen bestand darin, daß sie sich eng an den Haushaltsplan anlehnte. Man erreichte das dadurch, daß man bei jedem Buchungsfall unterschied zwischen der Summe, die im Etat veranschlagt war, und derjenigen, die tatsächlich vereinnahmt oder verausgabt wurde; die erstere erscheint in der Sollspalte, die letztere in der Ist- oder Hatspalte. Weiter besteht dann noch eine Kolonne, die „Rest" überschrieben ist, und in der die Differenz eingetragen wird, die zwischen dem im Etat bezeichneten Betrag (Soll) und dem wirklich ein- oder ausgegangenen (Ist) vorhanden ist; wenn man die Beträge der Ist- und Restspalte addiert, so muß sich die im Soll veranschlagte Summe ergeben. Hierdurch ergibt sich eine selbsttätige Kontrolle über die Richtigkeit der vorgenommenen Buchungen und Rechnungen, die wohl auf den Einfluß der

[1]) Hergeleitet von dem griechischen Wort „kamara", d. i. ein bedeckter Wagen, worin auf Kriegszügen die Kriegskasse mitgeführt wurde.

kaufmännischen Buchführung zurückzuführen ist, bei der die Summe der Sollposten gleich der Summe der Habenposten sein muß, wobei man jedoch berücksichtigen muß, daß das Soll und Haben der kaufmännischen Buchführung mit dem Soll und Ist (Hat) der kameralistischen nichts zu tun hat, was aus dem Vorhergehenden ersichtlich ist. Dieses Püchbergsche System wurde zunächst auf dem Gute Enzensdorf des Präsidenten der Hofrechnungskammer, des Grafen Zinzendorf, angewandt und, nachdem es sich dort bewährt hatte, durch die Verordnung vom 24. 12. 1768 in die österreichische Staatsverwaltung eingeführt.

Da sich diese neue kameralistische Buchführung für die öffentlichen Verwaltungen, die es fast ausschließlich mit Barvorgängen zu tun haben und den Kredit, wie er unter Kaufleuten gang und gäbe ist, nicht anwenden, gut eignet, besonders auch deshalb, weil sie die notwendige Kontrolle gewährt, ob der Etat eingehalten worden ist oder nicht, so fand sie bald weitere Verbreitung und kam seit 1786 auch in den meisten staatlichen und kommunalen Verwaltungen Deutschlands zur Anwendung.

Innerhalb des oben charakterisierten Systems lassen sich Änderungen vornehmen, um es den verschiedenartigen Bedürfnissen anzupassen, ohne daß das Grundprinzip darum verlassen wird (ganz wie bei der kaufmännischen Buchführung). Darum möchte ich die kameralistische Buchführung definieren als eine Buchführung, die auf einem Voranschlag begründet ist (Etat) und nachweist, inwiefern von diesem Voranschlag abgewichen ist oder nicht. Sie ist also einerseits eine Kontrolle für die anweisende Instanz darüber, ob die ausführenden Organe ihre Anordnungen erfüllt haben, andererseits für diese letzteren der Ausweis, daß sie ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.

Dieses Grundprinzip zeigen alle die Systeme der kameralistischen Buchführung, die in der letzten Zeit entstanden sind, um sie den verschiedenen Zwecken und Aufgaben der Neuzeit anzupassen, wobei ich besonders die Gewerbebetriebe des Staates und der Gemeinden im Auge habe. Diese ursprünglich meist privaten Unternehmungen verwandten die kaufmännische Buchführung, und es galt nun bei ihnen, nachdem sie öffentliche Anstalten und ein Teil des allgemeinen Haushalts geworden waren, die Rechnungsablegung nach den für Staat und Kommune geltenden Prinzipien

umzuformen. Dabei verfuhr man sehr verschieden; in vielen Fällen ging man ganz radikal vor, richtete einfach die kameralistische Buchführung ein und buchte in folgender Weise (vgl. auch das später angeführte Wittesche Beispiel).

In dem Journal, das zweiseitig geführt und links Einnahme, rechts Ausgabe (oder umgekehrt) überschrieben ist, werden in chronologischer Reihenfolge die baren Einnahmen und Ausgaben verzeichnet; es entspricht also dem Kassabuch der kaufmännischen Buchführung. Das Manual wird zerlegt in ein Ausgabe- und Einnahmemanual; in ihm wird nun systematisch eingetragen, worauf sich die im Journal aufgeführten Beträge beziehen. Es zerfällt je nach den Erfordernissen des Betriebes in verschiedene Abteilungen (also z. B. für Löhne, Anlagen, Materialien usw.) und wird nur einseitig geführt — auch wenn es nicht in ein Ausgabe- und Einnahmemanual geteilt ist — was seinen wichtigsten Unterschied gegenüber dem Hauptbuch der italienischen Buchführung darstellt (vgl. das Beispiel weiter unten). Daneben existieren oft eine große Menge sogenannter statistischer Aufzeichnungen, die über die einzelnen Vorgänge bei den verschiedenen Zweigen des Unternehmens Aufschluß geben, aber nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit der Buchführung stehen[1]).

Die eben in großen Zügen geschilderte Rechnungsweise wird auch jetzt noch vielfach angewendet, z. B. bei den preußischen fiskalischen Bergwerken; aber sie hat doch große Nachteile, auf die ich später noch zurückkomme.

Um diese Mängel zu beseitigen, wurden verschiedene neue Systeme ausgearbeitet, die in der Regel darauf abzielten, das Prinzip der kameralistischne Buchführung (Anlehnung an den Etat) mit dem der kaufmännischen (genaue systematische

[1]) So hat die württembergische Eisenbahnverwaltung auf Grund ihrer statistischen Aufzeichnungen z. B. Selbstkostenberechnungen angestellt (vgl. Beilage 132 der Württembergischen Kammer 1902), die aus einer systematischen Buchführung unmittelbar hervorgehen würden. Der Vorteil wäre der, daß durch die im System begründete automatische Kontrolle (die bei den statistischen Berechnungen im Gegensatz zur kameralistischen Buchführung (vgl. weiter unten) fortfällt) Irrtümer und Ungenauigkeiten leichter zu vermeiden sind; außerdem werden derartige Berechnungen in der Regel nicht regelmäßig gemacht, weil sie zu umständlich sind, während die gewonnenen Resultate aus einer geeigneten Buchführung jährlich zu entnehmen sind, was in mancher Beziehung von Vorteil ist.

Kontrolle aller Geschäftsvorgänge und Verteilung der Kosten) zu vereinen; hier wären die „gehobene kameralistische Buchführung" von Klapdor und die „Verwaltungs-Doppelbuchhaltung" von Constantini zu nennen, die beide mit gutem Erfolge angewandt werden und in ihren Abschlüssen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) ein auch vom kaufmännischen Standpunkt klares Bild der Geschäftslage geben[1]).

Einige Eigenschaften der Rechnungsablegung bei den staatlichen und kommunalen Wirtschaftsbetrieben, die besonders im Gegensatz zu der in kaufmännischen Unternehmungen gehandhabten stehen, sind nicht von vornherein eine Eigentümlichkeit der kameralistischen Buchführung; sie entstehen vielmehr dadurch, daß Anweisung und Ausführung nicht in einer Hand liegen, sondern getrennt sind. Sie rühren also daher, daß die staatlichen und kommunalen Betriebe mit dem allgemeinen Staats- und kommunalen Haushalt verknüpft sind und keine selbständigen Einheiten darstellen, vor allem aber nicht mit eigenem Kapital arbeiten. Ein städtisches Unternehmen z. B. erhält seine Gelder von der städtischen Hauptkasse und muß seine Einnahmen an diese abliefern. So findet man unter den Passiven die Einnahmen aus verkauften Inventarstücken[2]), weil sie an die Zentralstelle abgeführt werden müssen. Ebenso ist es weniger eine Folge der kameralistischen Buchführung als vielmehr des Etatisierungsprinzips, wenn Ausgaben immer, ohne Rücksicht auf den Gegenstand, als reine Kassenausgänge behandelt werden, d. h. also als Verlust erscheinen. Da die Betriebe, deren Rechnungslegung diese Eigenschaften aufweist, meist die kameralistische Buchführung anwenden, so werden sie mit der Buchführung identifiziert; wenn aber diese Betriebe mit eigenem Kapital arbeiten und das Etatisierungsprinzip (d. h. alle Ausgaben fallen dem Jahre zur Last, in dem sie getätigt sind) aufgeben würden, so würde das nicht hindern, daß sie die kameralistische Buchführung beibehalten, um nachzuweisen, daß der Voranschlag ausgeführt oder in welchen Punkten von ihm abgewichen ist.

Um ein Bild davon zu geben, wie die in vielen staatlichen und kommunalen Wirtschaftsbetrieben angewandte kameralistische

[1]) Die erstere ist in Anwendung bei den städtischen Betrieben in Düsseldorf, die letztere beim städtischen Gas- und Wasserwerk in Eisenach.

[2]) Schär: Deutsche Wirtschaftszeitung 1909, Nr. 15.

Buchführung die Geschäftsvorgänge behandelt, will ich auf ein Beispiel eingehen, das Berginspektor Witte[1]) anführt, und zugleich an ihm zeigen, wie vom kaufmännischen Standpunkt aus gebucht werden müßte; obgleich es sich in diesem Fall um einen Grubenbetrieb handelt, für den in mancher Beziehung andere Grundsätze gelten als für die übrigen Wirtschaftsbetriebe (vgl. weiter unten), so möchte ich dennoch nicht darauf verzichten, gerade dieses Beispiel heranzuziehen, weil es von einem so ausgezeichneten Kenner beider Buchführungen, der kameralistischen wie der kaufmännischen, gegeben wird. Es eignet sich besonders auch darum, weil die angenommenen Konten nicht nur in der Rechnungsablegung eines Bergwerks, sondern auch ebensogut etwa in einem Gas- oder Elektrizitätswerk vorkommen könnten und in diesem Fall die Buchungen dasselbe Bild ergeben würden.

Es sind 6 Konten angenommen: Kassakonto, Anlagekonto, Materialienkonto, Lohnkonto, Unkostenkonto, Produktenkonto. Die kameralistische Buchführung würde nun die einzelnen Posten in folgender Weise buchen:

Kassa-Konto, Sollseite. Bareinnahme für verkaufte Produkte nach der Zeitfolge geordnet; Habenseite: Barausgaben für Anlagen, Materialien, Löhne usw.

Anlage-Konto, Sollseite: Häuserbau, Maschinenanschaffung usw.; Habenseite: bleibt leer.

Materialien-Konto, Sollseite: Holzankauf, Sprengstoff beschaffung usw.; Habenseite: bleibt leer.

Lohn-Konto, Sollseite: Hauerlöhne, Schlepperlöhne, Tagesarbeiterlöhne usw.; Habenseite: bleibt leer.

Unkosten-Konto, Sollseite: Steuern, Berufsgenossenschaft usw.; Habenseite: bleibt leer.

Produkten-Konto, Sollseite: bleibt leer; Habenseite: Erlös für Grobkohlen, Erlös für Kleinkohlen usw.

Um zu vermeiden, daß die meisten Konten zur Hälfte leer bleiben, verfährt die kameralistische Buchführung, die in den preußisch-fiskalischen Bergwerken angewandt wird, in folgender Weise: Nur das Kassabuch (Journal) wird zweiseitig geführt; alle übrigen Sach- und Unkostenkonten (Manuale) werden in zwei Hauptbücher zerlegt; „die auf der Sollseite benutzten Konten

[1]) Glückauf 1910, Nr. 18.

gehen ins Ausgabemanual, die auf der Habenseite benutzten Konten ins Einnahmemanual."

So verfährt der Fiskus, und es ist nun die Frage, was dagegen vom kaufmännischen Standpunkt geltend gemacht werden kann; wenn so viele Kontenseiten tatsächlich leer blieben, dann würde die kaufmännische Buchführung eine große und nutzlose „Papierverschwendung" bedeuten. Aber mit Ausnahme des Unkostenkontos ist das durchaus nicht der Fall. Zum Beweise und gleichzeitig zur Kritik gehe ich die einzelnen Konten noch einmal durch und gebe ganz allgemein an, was in den in dem Witteschen Beispiel leer bleibenden Spalten ungefähr zu buchen wäre[1]):

Anlage-Konto

Soll	Haben
Häuser	Abschreibungen
Maschinen usw.	Verkauf von Altmaterialien

Materialien-Konto

Soll	Haben
Holzankauf	Verteilung auf die verschiedenen Schächte und Stollen usw. (bei einem Fabrikationsbetrieb auf die verschiedenen Fabrikationszweige)
Sprengstoffbeschaffung[2]) usw.	

Lohn-Konto

Soll	Haben
Hauerlöhne	Verteilung auf die verschiedenen Stollen usw., auf die Masse der geförderten Grobkohlen usw. (event. auf Fabrikationszweige)
Schlepperlöhne	
Tagesarbeiterlöhne usw.	

Produkten-Konto

Soll	Haben
Kosten der Förderung (eventl. der Fabrikation); hierzu gehören Löhne, Kraftaufwand, Verzimmerung usw.)	Erlös für Grobkohlen usw.

Durch eine solche Buchungsweise wird erreicht, daß die Betriebsleitung annähernd genau kontrollieren kann, welche

[1]) Das Kassa-Konto lasse ich fort, weil es bei den beiden Buchführungen gleich lauten würde.

[2]) In privaten Bergwerken haben ihn die Arbeiter in der Regel selber zu liefern.

Kosten die einzelnen Betriebe innerhalb des Unternehmens verursachen, wo diese etwa zu groß sind und in welcher Weise Abhilfe geschaffen werden kann; absolut genau werden die Resultate allerdings nicht sein, da die Verteilung der Kosten auf die verschiedenen Fabrikationszweige nie ganz frei von Willkür ist. Jedoch würden die Fehler im Laufe der Zeit durch die in der Praxis gemachten Erfahrungen immer kleiner werden, und vor allem wird durch eine derartige Buchführung erreicht, daß man sich nicht völlig darüber unklar ist, wie die einzelnen Zweige des Unternehmens arbeiten, ob sie rentabel sind oder nicht; bei vielen staatlichen Betrieben, die das von Witte angeführte Buchungssystem verwenden, ist das aber keineswegs der Fall, worauf ich weiter unten noch zurückkomme.

Die kaufmännische doppelte Buchführung geht darauf aus, nachzuweisen, wie sich das in das Unternehmen hineingesteckte Kapital rentiert. Sie stellt bei jedem Geschäft fest, welchen Einfluß es auf den Gesamtwert hat. Bei jedem derartigen Vorgange handelt es sich entweder um einen Zuwachs oder um einen Abgang von Werten, die je nachdem auf der Sollseite oder auf der Habenseite gebucht werden. Das kaufmännische Soll hat also mit dem kameralistischen nichts zu tun; Soll und Haben oder Debet und Kredit sind „weiter nichts als Plus- und Minusbezeichnungen, Bezeichnungen für Zuwachs und Abgang[1])".

Um ihr Ziel, den Stand des Unternehmens nachzuweisen, zu erreichen, bedient sich die kaufmännische doppelte Buchführung der doppelten Kontenreihen, und hierin liegt ihre Unterscheidung von der einfachen kaufmännischen Buchführung, nicht, wie vielfach angenommen wird, in der doppelten Buchung eines jeden Vorfalls; denn das tut die einfache in der Regel auch. Die eine Reihe der doppelten Buchführung besteht aus Sachkonten[2]), die die „effektiven Vermögensbestandteile" betreffen (Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Kontokorrent usw.), die andere aus den Vermögenskonten, von denen das wichtigste das Kapitalkonto ist, zu denen dann weiter das Bilanzkonto, Gewinn und Verlustkonto usw. gehören. Die Grundlage für die doppelte Buchführung bildet also das Kapitalkonto[2]).

[1]) Waldschmidt: Bankarchiv 1911, Nr. 13.

[2]) Schär: Doppelte Buchführung (in der Maier-Rothschildschen Sammlung). — Derselbe: Einführung in das Wesen der doppelten Buchhaltung.

Mit Waldschmidt[1]) kann man übereinstimmen, wenn er sagt, daß die Bilanz ein integrierender Teil der doppelten Buchführung sei; aber wenn er behauptet, sie sei „von ihr gar nicht loszulösen", so ist das nicht richtig. Denn der Brauch der Bilanzaufstellung hat sich erst spät eingebürgert, erst durch das Aufkommen besonders der Aktiengesellschaften wurde sie allgemein, obgleich in der ersten Zeit der gesellschaftlichen Unternehmungsformen regelmäßige jährliche Bilanzen noch nicht gezogen wurden[2]). Durch die Gesetzgebung ist ein grundlegender Wandel eingetreten, indem das HGB. für die meisten kaufmännischen und industriellen Betriebe die jährliche Aufstellung einer Bilanz verlangt.

Ebenso wie es eine kaufmännische Buchführung ohne eine Bilanz geben kann, so ist auch eine Bilanz nach einer anderen, z. B. der kameralistischen Buchführung möglich[3]); darauf werde ich weiter unten eingehen. Zunächst möchte ich noch einige Bemerkungen bezüglich der vorhandenen Literatur vorausschicken.

Die Schriften, die über die kameralistische und kaufmännische Buchführung für Staats- und Gemeindebetriebe handeln, sind zum größten Teil Streitschriften[4]), deren Verfasser, häufig Beamte, seit längerer Zeit mehr oder minder ausschließlich mit der kameralistischen Buchführung zu tun haben. Daher begegnet man häufig Argumenten, die in einer wissenschaftlichen Behandlung des Stoffes unberücksichtigt gelassen werden können. So z. B. wenn Klapdor „eine sehr interessante ältere Schrift „Über den Wert der kaufmännischen Buchführung für Gemeindesparkassen" von Ministerialsekretär Kassenrevisor Göhre" anführt. Darin heißt es, Ausdrücke wie Debet und Kredit „muten durchaus nicht an", und weiter: „Wir Deutschen haben alle Ursache, darauf bedacht zu sein, daß auch in dem wichtigsten Zweige der Staats- und Gemeindeverwaltung, dem Finanzwesen, die deutsche Sprache möglichst rein zur Geltung komme."

Weiter gehört zu den Argumenten, auf die ich hier nicht eingehen möchte, der Vorwurf, den man der kaufmännischen Buchführung macht, besonders dem amerikanischen Journal, daß mit

---

[1]) Waldschmidt: Bankarchiv 1911, Nr. 13.

[2]) Passow: a. a. O., S. 9; Simon: a. a. O., S. 28.

[3]) Passow: a. a. O., S. 30.

[4]) Das gilt natürlich nicht von allen und besonders nicht von den meisten hier zitierten Arbeiten.

ihr eine große Papierverschwendung verknüpft sei: wenn durch solche Ausgaben, die doch im Verhältnis zu den Gesamtkosten recht klein sind, die Klarheit und Übersicht der Rechnung wesentlich gefordert werden, so dürfen sie nicht gescheut werden[1]).

Zwei Punkte möchte ich kurz berühren: die Frage der Kontrolle und die Personalfrage.

ad 1. Von den Verteidigern der kaufmännischen Buchführung wird behauptet, daß sie eine bessere Sicherheit gegen Unregelmäßigkeiten und Unterschleife biete als die kameralistische, und die Befürworter der letzteren sagen, das Gegenteil sei der Fall[2]).

Nach den Erfahrungen, die man mit beiden Methoden gemacht hat, möchte ich die Ansicht vertreten, daß ein absoluter Schutz vor Betrug niemals vorhanden ist. Wohl ist es möglich, Buchungsfehler und Irrtümer durch die im System der Buchführung liegende selbsttätige Kontrolle nachzuweisen und aufzudecken, und in dieser Eigenschaft können beide zu guten Resultaten kommen, sofern sie zweckentsprechend eingerichtet und dem Betriebe angepaßt sind; aber vor Betrügereien schützt nicht die tote, nur im System begründete Kontrolle, sondern die eingehende Revision durch zuverlässige Beamte.

Zum Beweise dieser Ansicht möchte ich an zwei Fälle erinnern, die sich in den letzten Jahren und beide in Staatsbetrieben ereignet haben.

In der mit kameralistischer Buchführung arbeitenden Kieler Werft waren große Unterschleife vorgekommen, die zu dem berühmten Kieler Werft-Prozeß (1910) geführt hatten, und ebenso hatte der Direktor der Königl. Porzellanmanufaktur, die kaufmännische Buchführung anwendet, im Jahre 1911 große Veruntreuungen entdeckt. Daß auch Privatunternehmungen nicht vor den Manipulationen ungetreuer Angestellter sicher sind, zeigt die große Anzahl von Prozessen gegen Leute, die sich durch Fäl-

---

[1]) Vgl. Waldschmidt: Bankarchiv 1911, Nr. 15.

[2]) Schulte (a. a. O.) sagt, obgleich er die kameralistische Buchführung befürwortet: „Auf jeden Fall ist die Kontrolle bei privaten Unternehmungen nicht geringer als bei den städtischen". Daß die staatlichen und kommunalen Unternehmungen oft ohne Wechsel- und Dekorten-Konto auskommen, erleichtert natürlich die Revision, hat aber mit dem Prinzip der Buchführung nichts zu tun.

schungen von Büchern usw. Vorteile zu verschaffen gewußt haben. Besonders instruktiv ist ein Fall, der vor nicht langer Zeit die Gerichte beschäftigt hat, bei dem sich herausstellte, daß der Kassierer eine Lohnliste für 10 Arbeiter ordnungsgemäß geführt hatte, die gar nicht existierten, und deren Kosten (Löhne usw.) er natürlich in seine Tasche gesteckt hat. „Es ist somit viel Wahres daran, wenn man von einem Humbug spricht, der mit der doppelten Buchführung dort getrieben wird, wo man ein unbedingtes Mittel in ihr erblickt, Fälschungen und Unterschleife eher als durch andere Buchführungsformen feststellen zu können, und es ist auch nicht zu leugnen, daß sich viele Kaufleute einer viel zu großen Sorglosigkeit hingeben in dem Gedanken, daß die doppelte Buchführung als die beste auch nach den bezeichneten Richtungen hin größere Sicherheit biete[1])."

ad 2. Die Personalfrage im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit zu behandeln, ist recht heikel, weil hier eine ganze Reihe politischer Momente mitwirken; ich beschränke mich darum nur auf das Notwendigste. Bei den städtischen Verwaltungen wird etwa die Hälfte der Bureau- und Kassenbeamtenstellen mit Militäranwärtern besetzt[2]), und ähnlich verhält es sich bei den staatlichen, eine Tatsache, über die zu urteilen hier nicht meine Aufgabe ist. Es ist richtig, daß diese mit der kaufmännischen Buchführung nicht vertraut sind; aber ich glaube nicht, daß es mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft ist, sie zu erlernen. Es wäre ja zunächst nicht notwendig, daß die Beamten in den Geist der Buchführung eindringen, denn das sind auch die meisten kaufmännisch geschulten Buchhalter nicht; doch wird es ihnen schnell möglich sein, die rein mechanischen Eintragungen zu machen.

Die Unkenntnis eines Beamten sollte kein Hinderungsgrund für ihre Einführung sein. Wenn z. B. ein Bürgermeister sagt: „Aus der kameralistischen Krankenhausrechnung kann ich ohne weiteres ersehen, wie die Anstalt gewirtschaftet hat; die Bilanz

---

[1]) Reemtsen: Generalsekretär des Vereins junger Kaufleute Berlin, im Berliner Tageblatt 1911, Nr. 367.

[2]) Glaubach, a. a. O., S. 23. In neuester Zeit verlangt die Kaiserliche Werft in Kiel von den Verwaltungssekretären eine dreijährige kaufmännische Ausbildung in Engrosgeschäften und den Besuch einer Handelshochschule oder kaufmännischen Fachschule.

unseres Gaswerks[1]) dagegen enthält eine Unmenge von Zahlen, mit denen ich nichts anzufangen weiß. Die Verantwortung, die ich hierbei übernehmen muß, ohne die Verhältnisse genügend zu übersehen, ist für mich sehr drückend[2]),“ so muß man darauf erwidern, daß der Herr Bürgermeister sich entweder mit dem Bilanzwesen vertraut machen muß, was für jemanden, der eine Stadt zu leiten versteht, keine schwierige Aufgabe sein kann, oder aber, daß er die Prüfung einer solchen kaufmännischen Abrechnung etwa einem vereidigten Bücherrevisor überlassen sollte; auch wäre es denkbar, daß eine aus Kaufleuten bestehende Kommission aus der Stadtverordnetenversammlung gewählt würde, die die Kontrolle dieser Unternehmungen bewirkt. Also die Unkenntnis der Beamten darf kein Hinderungsgrund für die kaufmännische Buchführung sein[3]).

Wenn die Beamten mit beiden Buchführungen vertraut sind, so fällt auch der andere Einwand fort, daß bei größerem Geschäftsandrang die Aushilfe durch das anders geschulte Personal eines anderen Betriebes nicht möglich sei.

Ich komme nunmehr zu dem eigentlichen Kernpunkt, indem ich dartue, was die in vielen staatlichen und kommunalen Betrieben gehandhabte Rechnungsablegung nicht leistet, und was sie vom Standpunkt einer kaufmännischen Finanzgebarung leisten sollte[4]).

Über die preußischen Staatsbahnen sagte Unterstaatssekretär Dombois im Abgeordnetenhaus am 6. III. 07 (ich wiederhole hier die Stelle noch einmal): „Nach unserem Buchungs- und Rech-

[1]) Ich möchte darauf hinweisen, daß die Buchführung einer reinen Verwaltung wie die eines Krankenhauses selbstverständlich viel einfacher ist als die eines wirtschaftlichen Betriebes, etwa einer Gasanstalt; es ist also eigentlich überhaupt nicht angängig, sie einander gegenüberzustellen.

[2]) Glaubach, a. a. O., S. 22.

[3]) Vgl. Waldschmidt: Bankarchiv 1911, Nr. 15.

[4]) Die Kritik an der staatlichen Rechnungsführung ist durchaus nicht neu. Ich verweise auf Ad. Wagner: Finanzwissenschaft, § 256. Ebenso ist es fast durchweg anerkannt, daß die kaufmännischen Grundsätze die bei weitem überwiegenden sind. Vgl. Wagner, a. a. O. Ebenso „Monatsschrift für Deutsche Beamte“ 1894: In der Königl. Porzellan-Manufaktur ist im Etatsjahre 1894/95 die kaufmännische Buchführung eingeführt worden, und es ist möglich, daß sie auch in anderen Betrieben Eingang finden wird. „Denn die finanzielle Lage gewisser Betriebe läßt sich nur übersehen, wenn die Grundsätze der doppelten Buchführung bei ihnen angewandt werden.“

nungssystem können wir Abschreibungen nur in der Form bewerkstelligen, daß wir uns ein hohes Extraordinarium schaffen und möglichst aus den laufenden Einnahmen auch Mittel für werbende Anlagen bereit stellen."

Daß die preußischen Staatsbahnen überhaupt keine Abschreibungen vorzunehmen brauchen, habe ich im ersten Abschnitt unserer Untersuchung gezeigt. Hier will ich darauf hinweisen, was ein derartiges „möglichst hohes Extraordinarium" und die fehlenden Abschreibungen bewirken. Der Kaufmann schreibt von den in seinem Unternehmen investierten Werten jährlich so viel ab, wie die Abnutzung beträgt, so daß sie mit Null zu Buch stehen, wenn sie für ihn nicht mehr gebrauchsfähig sind[1]). Wenn also z. B. eine Maschine, die 1000 M. gekostet hat, 10 Jahre steht, so vermindert sich ihr Wert jährlich um 100 M. und nach 5 Jahren erscheint sie mit nur 500 M. unter den Aktiven der Bilanz[1]); dasselbe, nämlich die richtige Bewertung der Aktiven, wird erreicht, wenn man unter den Passiven eine entsprechende Summe als Erneuerungsfonds einsetzt[2]). Am klarsten wird das Prinzip, wenn man annimmt, daß die Kosten für die Maschine durch eine Anleihe aufgebracht sind[3]); dann müssen die 1000 M. nach 10 Jahren zurückbezahlt sein.

In jedem Falle handelt es sich um ganz bestimmte feststehende Summen, die jährlich zu Abschreibungen verwendet werden müssen.

Welches ist nun der von der Regierung vertretene Standpunkt bei den Eisenbahnen?

Sie sagt, wir können nicht feststellen, wie große Abschreibungen wir zu machen haben, darum setzen wir sie recht hoch an (durch ein großes Extraordinarium), um möglichst solide zu wirtschaften. Sie tappt dabei völlig im Dunkeln und weiß gar nicht, ob sie nicht doch zu wenig abschreibt. Tatsächlich tut sie das zwar nicht, besonders, da der gesamte Verschleiß und darüber hinaus auch gewisse Neuinvestierungen aus laufenden Mitteln

---

[1]) Daß es in Wirklichkeit nicht so einfach ist, braucht hier nicht berücksichtigt zu werden.

[2]) Näheres in der einschlägigen Literatur z. B. bei Simon, Passow: a. a. O.

[3]) Es braucht hier nicht berücksichtigt zu werden, daß noch Zinsen hinzukommen.

gedeckt werden[1]). Daher kommt es auch, daß der effektive Wert der preußischen Eisenbahnen etwa das Doppelte des statistischen beträgt. Würde man diesen statistischen Wert — denn der tatsächliche kommt nicht in Betracht, weil er nur geschätzt und nicht aus den Büchern nachweisbar ist — in eine kaufmännische Bilanz einsetzen, so würde das eine recht starke Unterbewertung bedeuten. Von vielen wird eine solche zwar sehr geschätzt, aber m. E. bringt sie eine große Unklarheit in die Verhältnisse. Schmalenbach urteilt folgendermaßen[2]): „Im Grunde genommen ist diese Vorsicht - — eine Kinderei, die nicht höher anzuschlagen ist als die Narrheit eines Menschen, der an allen möglichen Stellen Geldstücke versteckt, um sich bei ihrer Auffindung herzlich zu freuen."

Selbstverständlich sind unter gewissen Umständen Unterbewertungen zulässig, nämlich immer dann, wenn der wahre Wert eines Gegenstandes gar nicht oder nicht richtig festgestellt werden kann[3]). Das ist aber bei den preußischen Eisenbahnen im allgemeinen nicht der Fall; man weiß z. B., was eine Lokomotive gekostet hat, wie lange sie im allgemeinen im Gebrauch ist und kann danach die jährlichen Abschreibungen bemessen, ebenso ist es mit Wagen, Schienen usw.

Nun wird man hiergegen natürlich einwenden, daß für alle diese Dinge Abschreibungen nicht erforderlich sind, weil Abnutzung und Verschleiß sofort aus Betriebsmitteln erneuert werden, so daß also von einer Wertminderung nicht gesprochen werden kann. Man kann das zugeben, braucht es aber nicht, und der Etat gibt selber eine Handhabe für den Einwand: Ergänzung und Erweiterungsbauten, sofern sie im Einzelfalle unter 100 000 M. bleiben, werden als Betriebsausgaben behandelt; und der Grund dafür: „Die Erweiterung von Anlagen setzt in der Regel die Zerstörung vorhandener Anlagen voraus, und hierfür muß ein Ausgleich geschaffen werden, indem man gewisse Kapitalaufwendungen als Betriebsausgaben behandelt[4])."

---

[1]) Vgl. das bei den preußischen Eisenbahnen Gesagte.

[2]) Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Bd. II, S. 297. — Vgl. auch Passow: a. a. O., S. 157 ff. und die dort angegebene Literatur.

[3]) Schmalenbach: a. a. O. (z. B. bei Bergwerken).

[4]) Offenberg: Bankarchiv 1911, Nr. 2.

Wird dieser Ausgleich tatsächlich geschaffen? Beweisen durch die Buchführung kann das keiner, und das ist der Grund, weshalb „die Grundsätze für die Abschreibungen geschwankt haben[1])". Man weiß also effektiv nicht, ob man zu wenig abschreibt oder zu viel, und um welchen Betrag der Wert der ganzen Anlage in diesem Fall gewachsen ist. Es ist daher die kaufmännische Abschreibung, die der wirklichen Wertverminderung entspricht, im Interesse der Klarheit vorzuziehen[2]); eine solche aber ist bei der jetzt gehandhabten Buchführung nicht möglich.

Ich will nun hier nicht den Standpunkt vertreten, daß etwa die kaufmännische doppelte Buchführung allein die Fähigkeit hätte, die erwähnten Mängel zu beseitigen; sicher kann das eine den Verhältnissen angepaßte kameralistische auch. Zum Beweis möchte ich Schmalenbach zitieren, der folgendes schreibt[3]): „In fast allen Lehrbüchern der Buchführung kann man den Glaubenssatz finden, daß die doppelte Buchführung allein eine ordentliche Buchführung sei; der doppelten Buchführung werden zugleich Vorzüge angedichtet, die sie in Wirklichkeit nicht oder nur unter Voraussetzungen – geeignete Kontenwahl, Postensammlung usw. — hat. In Wirklichkeit ist die Buchführung nichts weiter als ein kontrolltechnisches Hilfsmittel, allerdings ein sehr praktisches Hilfsmittel."

Ein weiterer Mangel der bei den preußischen Bahnen geübten Rechnungsablegung ist der, daß es nicht möglich ist, „eine annähernd genaue Rechnung für die Kosten des Personen- und Güterverkehrs herzustellen[4])". Von einem Mitglied der Kommission war im Abgeordnetenhaus dieser Punkt angeregt worden; es wies darauf hin, man müsse sich über die Kosten der einzelnen Betriebszweige klar sein, um rationell wirtschaften zu können. Das gilt aber nicht nur für den Personen- und Güterverkehr, sondern auch innerhalb des Personenverkehrs für die einzelnen Klassen; man denke nur daran, welche Bedeutung für die Tarife der verschiedenen Klassen es hätte, wenn man genau wüßte,

[1]) Offenberg: Bankarchiv 1911, Nr. 2.

[2]) Kirchhoff: Bankarchiv 1912, Nr. 8: „Daß durch kaufmännische effektive Abschreibungen das Jahresergebnis zutreffender ermittelt wird als durch die bei den Staatsbahnen üblichen Abschreibungen in natura, ist ohne weiteres zuzugeben."

[3]) Einen ähnlichen Standpunkt vertritt Passow: a. a. O.

[4]) Breitenbach, Abgeordnetenhaus 1910.

wieviel die erste, die zweite usw. Klasse die Eisenbahn eigentlich selber kostete.

Es soll nicht geleugnet werden, daß es sehr schwierig ist, zu einem richtigen Ergebnis zu gelangen und „die gesamten Kosten der Stationen, Bahnunterhaltung und Bewachung, die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, der allgemeinen Verwaltung, kurz vielleicht zwei Drittel der gesamten Ausgaben auf die Personen- und Güterbeförderung, und zwar wiederum in den verschiedenen Klassen und Zugarten, in einer unter allen Umständen zuverlässigen Weise zu verteilen[1])".

Daß es aber möglich ist, beweisen die Tatsachen; so ist in Amerika eine Trennung der Kostenrechnung für den Personen- und Güterverkehr durchgeführt[2]).

Vor allem möchte ich hier die schon erwähnten Selbstkostenberechnungen der württembergischen Eisenbahnen von 1902 heranziehen; diese haben hinsichtlich der Kosten, die die einzelnen Klassen der Bahn selbst verursachen, folgende Resultate ergeben:

In Schnellzügen kostet eine Person pro Kilometer

in der	III.	Klasse	2,95 Pf.
„ „	II.	„	5,96 „
„ „	I.	„	25,2 „

Da nun im ganzen Jahr an Personenkilometern gefahren werden:

I. Klasse	4 637 512
II. „	39 867 206
III. „	86 205 481

so ergibt sich als Gesamtausgabe für die

I. Klasse	1 165 000 M.
II. „	2 380 000 „
III. „	2 540 000 „

Die Einnahmen betrugen in M.:

I. Klasse	379 000 M.
II. „	2 088 070 „
III. „	3 110 739 „

[1]) Offenberg: Bankarchiv 1911, Nr. 1.

[2]) Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen 1910.

d. h. also, daß die Preise der I. Klasse um das dreifache erhöht werden müßten, um die Selbstkosten zu decken. Wenn auch die Verhältnisse bei den preußischen Eisenbahnen etwas günstiger liegen mögen, so ist doch mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß auch bei ihnen die Selbstkosten der I. Klasse die Einnahmen übersteigen; Berechnungen darüber existieren meines Wissens nicht. Für die Tarifpolitik ist es natürlich von größter Wichtigkeit, hierüber genau informiert zu sein. Denn wie ich bereits mehrfach erwähnt habe, werden die Wirtschaftsunternehmungen auch zum Zwecke des Erwerbs betrieben[1]); die Überschüsse stellen also eine Art Steuer dar, die der Staat oder die Gemeinde von den Benutzern ihrer Einrichtungen erhebt. Ob das gerechtfertigt ist oder nicht, soll hier nicht untersucht werden; wenn es aber geschieht, so sollten in erster Reihe die Leistungsfähigeren herangezogen werden, d. h. also die Benutzer der höheren Klassen. Daß bisher bei den Eisenbahnen das Gegenteil der Fall ist, zeigen die obigen Ausführungen. Eine Buchführung, die regelmäßig und systematisch die Einnahmen und Ausgaben jedes einzelnen Betriebszweiges kontrolliert, würde ein gutes Fundament darbieten, auf dem sich sozial- und wirtschaftspolitische Maßnahmen aufbauen könnten; eine einmalige Feststellung wie die der württembergischen Eisenbahnverwaltung — so sehr sie auch zu begrüßen ist — kann kaum zu so einwandfreien Resultaten kommen, wie sie durch eine Rechnungsweise erzielt werden können, die sich durch viele Jahre hinzieht und eventuelle Fehler durch die gemachten Erfahrungen (Verteilung der Kosten auf die verschiedenen Konten) und durch die im System begründete selbsttätige Kontrolle eliminiert.

---

[1]) Auf die Bedeutung der Wirtschaftsbetriebe für den preuß. Staat habe ich bereits hingewiesen. Hier noch einige Zahlen hinsichtlich einiger Städte:

Beiträge zum allgemeinen Haushalt 1908 (vgl. Pohlmann: Welche Ausgaben sind durch Anleihen zu decken? Schr. d. V. f. S., Bd. 127):

	Gaswerke	Wasserwerke
Berlin	6 761 502	2 010 720
Breslau	1 627 400	109 100
München	1 273 000	509 981
	Elektrizitätswerke	**Straßenbahnen**
Frankfurt a. M.	1 933 000	960 000
München	1 053 292	1 429 667
Dresden	651 494	642 996

Ich möchte noch darauf hinweisen, an welche sozial- und wirtschaftspolitischen Einwirkungen ich hier besonders denke.

Auf die Tarifpolitik im Personenverkehr wies ich bereits hin. Dann kommen aber auch die Gütertarife in Betracht, und unter diesen besonders wieder die große Masse der Ausnahmetarife, so z. B. zur Förderung der Ausfuhr (Eisen und Stahl, Produkte der Landwirtschaft), zur Förderung des deutschen Seehandels (Kupfer, Zinn, Antimon), zur Förderung einzelner Industrien (Grubenhölzer) und der Landwirtschaft (Düngemittel). Daß bei Normierung derselben auf die Selbstkosten der Bahn fast gar keine Rücksicht genommen wurde, geht ohne weiteres daraus hervor, daß eine getrennte Rechnung für die Kosten des Personen- und Güterverkehrs nicht besteht. Wäre es nun möglich, die Angaben für die verschiedenen Transporte zu ermäßigten Preisen annähernd zu ermitteln und sie den Einnahmen gegenüberzustellen, so würde daraus hervorgehen, ob die Selbstkosten gedeckt werden oder nicht; es könnte dann wieder berechnet werden, welche Beträge durch die ermäßigten Tarife der Eisenbahn und damit auch den allgemeinen Staatseinnahmen verloren gehen, welchen Industrien und welchen Zweigen die Landwirtschaft (Landesteilen) sie besonders zugute kommen, und ob diesen Einnahmeausfällen irgendwelche mit ihnen vergleichbare Vorteile gegenüberstehen, sei es durch Hebung der Steuerkraft oder der Erhaltung einer für die Gesamtheit wichtigen Tätigkeit der Bevölkerung usw.

Ganz ebenso liegen die Verhältnisse bei städtischen Betrieben. Gas- und Elektrizitätswerke haben für technische Zwecke (Motorenantrieb usw.) ermäßigte Tarife eingeführt, Straßenbahnen geben Arbeiterkarten aus oder befördern Sonn- und Feiertags zu billigeren Preisen usw. Solange diese Unternehmungen nur den jährlichen Betriebsüberschuß und nicht das tatsächliche Geschäftsergebnis [1]) ermitteln, fehlt die nötige Basis, auf der Preisnormierungen festgesetzt werden können, die für große Teile der Bevölkerung (z. B. das Kleingewerbe) bedeutungsvoll sind.

Zum Schluß möchte ich noch bemerken, daß das sozial- und wirtschaftspolitische Moment bei solchen niedrigeren Tarifen in manchen Fällen in den Hintergrund tritt gegenüber der Einnahme-

[1]) Vgl. Ehrler: Die Gemeindebetriebe der Stadt Freiburg i. Br. Schr. d. V. f. S., Bd. 129.

steigerung, die man durch den vermehrten Verbrauch erwartet. Das ändert aber nichts an der Forderung, daß durch eine geeignete systematische Buchführung jeder Geschäftszweig kontrolliert werden muß, um zu sehen, welche Wirkung derartige Maßnahmen auf die Rentabilität des Unternehmens ausüben, ob die erwartete erhöhte Rentabilität tatsächlich erfolgt ist, die ja dann auch wieder der Allgemeinheit zugute kommt. Hinsichtlich der Frage, ob durch kameralistische oder kaufmännische Buchführung eine annähernd richtige Selbstkostenberechnung erreicht werden kann, gilt dasselbe, was ich in bezug hierauf bei den Abschreibungen gesagt habe. Doch ist hier gerade der Ort, darauf hinzuweisen, daß die Kosten sicher nicht vergeblich aufgewendet sein werden, die man für eine Buchführung verausgabt, welche die Selbstkosten der verschiedenen Betriebszweige in möglichst einwandfreier Weise feststellt [1]) Und wenn die Studienkommission, die 1910 England und Amerika bereiste, um den inneren Betrieb der dortigen Privatbahnen kennen zu lernen, zu dem Resultat kam, „daß die Eisenbahnverwaltung ein Buchungsverfahren in dieser Form und Ausdehnung mit ihrem gegenwärtigen Personal keinesfalls würde durchführen können[2])", so kann man das durchaus zugeben und dennoch die Ansicht vertreten, daß im Interesse der Klarheit über die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Betriebszweige Mehrausgaben nicht gescheut werden dürfen, da, wie schon angeführt, besonders die Tarifpolitik ganz andere Grundlagen hierdurch erhalten könnte.

Allerdings wird vielfach die Ansicht vertreten, daß die Buchführung in Staatsbetrieben nicht die eben genannten Ziele, sondern hauptsächlich den Zweck verfolge, die Innehaltung der Voranschläge nachzuweisen und Abweichungen von ihnen zu rechtfertigen [3]). In der Praxis scheint man jedoch nicht immer nach diesem Prinzip zu verfahren; denn wie wäre es sonst erklärlich, daß die schon erwähnten vier Staatsbetriebe kaufmännische

---

[1]) Das zu betonen ist darum wichtig, weil die Gegner der kaufmännischen Buchführung oft als Grund die höheren Kosten anführen, die aber einfach nur daher resultieren, daß sie durch ihre vielen Konten jeden Geschäftszweig auf seine Rentabilität kontrolliert.

[2]) Zitiert bei **Offenberg: Bankarchiv 1911, Nr. 1.**

[3]) Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen 1911, Nr. 50: Bericht der vom preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten eingesetzten Studienkommission.

Buchführung haben, und daß man neuerdings dazu übergeht, diese auch in den staatlichen Werften einzurichten [1])?

Welches ist nun die Lage bei den kommunalen Betrieben?

Es muß zunächst konstatiert werden, daß durchaus keine Einheitlichkeit herrscht. Einzelne Städte haben für ihre Wirtschaftsbetriebe kaufmännische Buchführung, andere kameralistische, und innerhalb der verschiedenen Betriebe einer Stadt sind dieselben Unterschiede. So hat das städtische Gaswerk in Berlin kaufmännische Buchführung, während das Wasserwerk kameralistische hat; und die Teilung geht noch weiter, indem innerhalb einer Verwaltung, beispielsweise der städtischen Güter in Berlin, die Schlächterei und das Sägewerk kaufmännische Buchführung haben, die übrigen Betriebszweige dagegen kameralistische [2]).

Wie man sich in der Praxis nicht einig ist darüber, welche Buchführung anzuwenden sei, so ist man es auch nicht in der Theorie; das zeigen die eingangs erwähnten Preisschriften des deutschen Städtetages 1903, und das zeigt auch die in den weiteren Jahren erschienene Literatur. „Für die Beurteilung der ganzen Frage ist zunächst erforderlich die Feststellung, daß die kameralistische und die kaufmännische Buchführung durchaus nicht so wesensverschieden sind, wie das gemeinhin angenommen wird [3])." Zum großen Teil handelt es sich nur um eine Umstellung der Spalten [4]).

Für unser Thema kommt es nur darauf an, zu untersuchen, ob eine einwandfreie Berechnung der Selbstkosten, der Rentabilität usw., kurz ein kaufmännischer Abschluß im Sinne einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach der kameralistischen Buchführung möglich ist. Diese Frage muß bejaht werden, und zwar dann, wenn sich die Kameralistik der kaufmännischen

---

[1]) Es ist durch die Deutsche Treuhandgesellschaft eine kaufmännische doppelte Buchführung eigens für Werftzwecke ausgearbeitet worden und bei der Werft in Wilhelmshaven seit dem 1. IV. 1910 zur Anwendung gekommen; ebenso ist ein kaufmännischer Direktor angestellt worden.

[2]) Ebenso sind „die Buchungen, Abschreibungsmethoden usw. bei jeder Verwaltung und fast auch bei jedem Betriebe innerhalb derselben Verwaltung grundsätzlich verschieden." (Neuhaus, Die Gemeindebetriebe der Stadt Königsberg. Schr. d. V. f. S., Bd. 129.)

[3]) Scholz: Juristisches Literaturblatt 1909, Nr. 4.

[4]) Schulte: Elektrische Kraftbetriebe und Bahnen 1908, Nr. 15—20.

doppelseitigen Konten bedient und besonders die Betriebsrechnung von der Vermögensrechnung scheidet. Vielfach wird jedoch die Aufstellung einer richtigen kaufmännischen Bilanz dadurch unmöglich, daß das Unternehmen kein eigenes abgegrenztes Kapital hat, sondern eben mit den übrigen Finanzen des Staates oder der Kommune untrennbar verknüpft ist. Darum können z. B. die seit einigen Jahren für die preußischen Staatsbahnen aufgestellten Bilanzen nicht als solche angesehen werden, „da ihr Kernpunkt fehlt: die Darstellung des in das Unternehmen hineingewagten Kapitals" (Offenberg, vgl. auch Witte: a. a. O.).

Die in den kommunalen Wirtschaftsbetrieben angewandte Buchführung nach dieser Richtung hin durchzubilden, ist, wie bereits erwähnt, verschiedentlich unternommen worden. Die einen gehen mehr von der kaufmännischen doppelten Buchführung aus und fügen in diese die kameralistische Ist- und Sollspalte ein [1]), die anderen schließen sich mehr an die kameralistische an und führen bei ihr die kaufmännische Konteneinteilung durch [2]).

Die kameralistische Buchführung erhält sofort ein anderes Aussehen, wenn man ein neues Konto einführt, „das Lagerbuch, das dazu bestimmt ist, den Substanzwert des Vermögens nachzuweisen" [3]). Dadurch wird bewirkt, daß die kaufmännische Scheidung in Anlage- und Betriebskosten auch bei ihr zum Ausdruck kommt. Besonders deutlich wird eine solche Trennung der Ausgaben nach ihrer Bedeutung für das Unternehmen, wenn man sie schon im Etat kennzeichnet und nur die Betriebsausgaben im Ordinarium, alle andern dagegen im Extraordinarium verrechnet [4]).

„Als ältestes mustergültiges Beispiel für eine dieses Ziel konsequent verfolgende, die Vorzüge der kaufmännischen Buchführung mit den der öffentlichen Verwaltung unentbehrlichen Formen der kameralistischen Buchführung geschickt verbindende Rechnungsführung möchte ich die der Stadt Stettin ansehen. Dort wird schon seit mindestens 40 Jahren der die Grundlage der Rechnung bildende Etat in der Weise aufgestellt, daß Einnahme und Ausgabe sich gegenüberstehen, Ordinarium und Extraordinarium streng voneinander getrennt gehalten, alle der laufenden Wirtschaft zu-

[1]) Constantini.
[2]) Kramer, Klapdor, Uhland.
[3]) Lange: Preußisches Verwaltungsblatt 1909, Nr. 52.
[4]) Glaubach: a. a. O.

fallenden Einnahmen und Ausgaben durch das Ordinarium nachgewiesen, in das Extraordinarium aber alle die aus Anleihen, aus dem Verkaufe von Grundstücken usw. kommenden Gelder und alle Ausgaben gebracht werden, welche die laufende Wirtschaft nicht belasten sollen, mit anderen Worten: das Ordinarium enthält die laufende Betriebswirtschaft, das Extraordinarium gibt ein Bild der mit Geldaustausch verbundenen Veränderungen im Vermögensstande. — Bei dieser Etatseinrichtung kann kein einmal vorhandenes Vermögensobjekt wieder verschwinden, und es kann nicht übersehen werden, daß eine der Zukunft zur Last fallende, durch Anleihe zu deckende Ausgabe aus den laufenden Mitteln bezahlt wird. Ebenso kann mit Leichtigkeit kontrolliert werden, daß jedes eingezogene Kapital zu dem bestimmungsmäßigen Zwecke verwendet wird beziehungsweise wieder zur Anlegung gelangt, und andererseits, daß jede der laufenden Wirtschaft nicht zur Last fallende Ausgabe durch eine entsprechende außeretatsmäßige Einnahme gedeckt wird. — Die Gegenüberstellung von Einnahme und Ausgabe bei jedem Titel des Etats ermöglicht genau wie beim kaufmännischen Konto die Feststellung des Gewinnes oder Verlustes (der Mehreinnahme oder Mehrausgabe), die auf den Hauptabschluß (die Titelzusammenstellung) zu übertragen sind [1]).“

Auf die Technik der verschiedenen neuen Buchführungsformen einzugehen, ist hier nicht der Ort [2]); doch haben sie alle eines gemeinsam: sie betrachten die Wirtschaftsbetriebe untrennbar mit dem kommunalen Haushalt verknüpft und passen darum ihre Buchführung der in der Verwaltung verwendeten an. Darin liegt aber der kritische Punkt; denn, wie ich schon bei der Besprechung des Etats bemerkt habe, unterliegen industrielle Unternehmungen andern Einflüssen als etwa eine Schul- oder Steuerverwaltung, und darum ist es unzweckmäßig und unter Umständen sogar schädlich, sie in die Zwangsjacke eines Voranschlags hineinzuzwingen, der möglichst eingehalten werden soll. In dieser Weise argumentierte auch Sempell auf dem Hannoverschen Städtetag 1910; er sagte u. a.[3]): „Der Haushaltsplan, das Hauptbeweismittel für die Kameralbuchführung, sei für die werbenden Betriebe zu entbehren, ja sogar schädlich, da er die Bewegungs-

[1]) Lange: Preußisches Verwaltungsblatt 1909, Nr. 52.
[2]) Ich verweise auf das Literaturverzeichnis.
[3]) Zitiert bei Glaubach: a. a. O.

freiheit der Betriebsleiter — namentlich zur schnellen Ausnutzung günstiger Geschäftslagen — hemme. Da eine Notwendigkeit, die kameralistische Buchführung für städtische Betriebe anzuwenden, hiernach nicht vorliege, die städtischen Betriebe aber kaufmännische Unternehmen seien, und da für ein kaufmännisches Unternehmen die doppelte Buchführung die beste sei, so müsse die kaufmännische Buchführung auch für städtische Betriebe die beste Buchführung sein."

Daher kann man sich ganz dem Vorschlage Waldschmidts anschließen [1]), der fordert, daß die staatlichen und kommunalen Unternehmungen selbständige juristische Personen werden sollen, die für sich allein zu sorgen haben; die Volksvertretung und die Stadtverordneten hätten dann die Aufgabe, wie eine Generalversammlung die Ergebnisse des Geschäftsjahres zu prüfen, die im Interesse der Gesamtheit notwendigen Wünsche zur Geltung zu bringen und Neuanlagen und die hierzu erforderlichen Mittel zu genehmigen oder zu verweigern. In einer solchen Verselbständigung der Betriebe und Abschließung von der übrigen Verwaltung wäre dann die Sicherheit gegeben, daß nicht „die Gehälter der Betriebsbeamten einer Gasanstalt im allgemeinen Besoldungstitel, die Baukosten der Betriebsgebäude im Bauetat" [2]) stehen, was auch durch eine kaufmännische Buchführung nicht ausgeschlossen ist; so stehen z. B. die Löhne der Wasserleitungsarbeiter nicht im Etat der Stadt Eisenach, trotzdem diese die kaufmännische Buchführung hat [3]). (Das ist ein Beweis für die oben vertretene Ansicht, daß durch die Einführung der kaufmännischen Buchführung allein nicht alle Mängel beseitigt werden.)

Abschließend ist über die ganze Frage folgendes zu sagen:

Die Art der Rechnungsablegung, wie sie in vielen staatlichen und kommunalen Wirtschaftsbetrieben gehandhabt wird, ermöglicht keine einwandfreie Selbstkosten- und Rentabilitätsberechnung, weil Anlage- und Betriebskosten durcheinandergeworfen werden. Eine kaufmännische Bilanz aufzustellen ist darum mit großen Schwierigkeiten verbunden, erfordert sehr viel Zeit und kann dennoch nie ganz richtig werden. Durch eine geeignete systematische Konteneinteilung innerhalb der kameralistischen

[1]) Glückauf 1910, Nr. 27.
[2]) Lange: a. a. O.; ähnlich Glaubach: a. a. O.
[3]) Nach dem von Constantini ausgearbeiteten System.

Buchführung kann man jedoch zum Ziel kommen [1]), wenn man streng zwischen Anlage- und Betriebskosten scheidet, wie es in der kaufmännischen Buchführung üblich ist, und die Konten doppelseitig führt. Alle Bedenken gegen diese fallen fort, wenn die staatlichen und kommunalen Wirtschaftsbetriebe als selbständige juristische Personen dem Staate und den Kommunen gegenüberständen, wodurch es sich erübrigte, nebenher noch eine kameralistische Rechnung zu führen, wie das augenblicklich bei den staatlichen und kommunalen Werken mit kaufmännischer Buchführung geschieht [2]).

IV. Kapitel.

Anleihe und Tilgung[3]).

Wie ich gezeigt habe, stellt der Etat den Einnahmen eines Jahres die Ausgaben gegenüber, woraus sich ergibt, welcher Überschuß verbleibt, oder welcher Zuschuß notwendig ist. Dabei scheidet er aber nicht zwischen Betriebsausgaben und solchen, die einen Zuwachs des Vermögens bedeuten, sondern behandelt beide als Aufwendungen, die im laufenden Jahre zu machen sind. Damit trägt das eine Jahr Ausgaben, die mehreren Jahren zugute kommen, d. h. die Gegenwart wird zugunsten der Zukunft zu stark belastet.

Ganz anders liegen die Verhältnisse bei einem kaufmännischen Abschluß. In der Bilanz werden die Neuanschaffungen usw., die den Wert des Unternehmens erhöhen, unter die Aktiva gesetzt, und auf der andern Seite unter den Passiven erscheint eine diesen Posten entsprechende Summe mit der Bezeichnung Aktienkapital, Hypothekenschuld oder Obligationen-Konto. Aus dieser Buchungsart ergibt sich, daß Neuinvestierungen nicht den Gewinn tangieren, also nicht von dem in einem Jahre verdienten Gelde gemacht werden, sondern daß die notwendigen Mittel durch Kreditinanspruchnahme aufgebracht werden. In der Verlust- und Gewinnrechnung figurieren dann im Debet die auf diese Aktien,

---

[1]) Monatsschrift für deutsche Beamte 1910, Nr. 1.

[2]) Beide Buchführungen nebeneinander einzurichten, empfahl der Referent Mangold auf dem deutschen Städtetag 1908; doch sind Scholz, Kramer, Waldschmidt dagegen.

[3]) Vgl. auch das bei den Eisenbahnen und bei dem Abschnitt Etat und Bilanz Gesagte.

Obligationen usw. zu zahlenden Dividenden und Zinsen [1]). Die Mittel zu allen Neuanschaffungen, die den Wert des Unternehmens erhöhen, werden also in der Regel durch Anleihen beschafft, weshalb bei einer Untersuchung über Etatisierung und Bilanzierung die Anleihefrage von allergrößter Wichtigkeit ist. Dadurch, daß man fremde Gelder heranzieht, um Gegenstände zu bezahlen, die mehreren Jahren zugute kommen, und nicht den Gewinn eines Jahres dazu verwendet, wird erreicht, daß die Kosten auf alle die Jahre verteilt werden, die durch das Objekt einen Nutzen haben. Wenn dieser Nutzen aufhört, muß selbstverständlich die Anleihe zurückbezahlt sein; der Wertminderung auf der einen Seite steht daher die Tilgung der Schuld auf der andern gegenüber. Ferner wird hierdurch erreicht, daß das Unternehmen vollständig unabhängig von der augenblicklichen Lage ist und gerade die Jahre, die ruhiger sind, in denen es weniger verdient hat, in denen also die leitenden Persönlichkeiten nicht so sehr überlastet sind, dazu benutzt werden können, die notwendigen Erweiterungen und Ergänzungen vorzunehmen. Das letztere ist für Staatsbetriebe besonders wichtig; nehmen wir z. B. die preußischen Eisenbahnen: ihre Überschüsse gehen in stilleren Zeiten, wenn die Industrie nicht so stark beschäftigt ist, ebenfalls zurück. Wenn sie dann ihre großen Bestellungen macht, die sich auf Hunderte von Millionen beziffern, so erreicht sie dadurch zweierlei: erstens erzielt sie selber günstige Lieferungsbedingungen und niedrigere Preise, und zweitens hilft sie durch ihre Aufträge der Industrie. In dieser Weise wird jetzt durchaus nicht verfahren: „Häufig werden Bestellungen für die Eisenbahnen zu den teuersten Preisen gemacht, während wir die Industrie nicht beschäftigen, wenn sie es dringend notwendig hätte; so kaufen wir teuer, während wir billig kaufen mußten [2])."

Man würde aber noch etwas dadurch erreichen: man könnte zu besseren Bedingungen Anleihen aufnehmen, um die gemachten Bestellungen zu bezahlen; denn in der Regel ist bei schwächerer Beschäftigung der Industrie auch der Geldmarkt nicht so stark angespannt, es ist Kapital vorhanden, das Anlage sucht und der Staat oder die Kommunen ziehen aus dem niedrigen Diskontsatz

[1]) Oft wird die Dividende mit aufgeführt; sie steckt dann in dem Posten „Reingewinn".

[2]) v. Gwinner: Herrenhaus 30. V 1910.

Nutzen[1]). Hier wird besonders klar, wie weitgehende nationalökonomische Folgen die behandelten Fragen haben, die an sich mehr einen privatwirtschaftlichen Charakter zu haben scheinen. Denn von den etwa 9 Milliarden Staatsschulden Preußens (1910) entfielen allein auf die Eisenbahnen etwa 7 Milliarden, denen aber das statistische Anlagekapital der Eisenbahnen von fast 11 Milliarden gegenüberstand; ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Städten. Auch bei ihnen ist der größte Teil der Schulden eine Folge der Übernahme gewerblicher Unternehmungen [2]). Es liegt daher durchaus im Rahmen dieser Untersuchung, wenn ich die Schuldenfrage hier noch etwas eingehender behandle [3]).

An den Anfang dieser Ausführung stelle ich den Satz, dessen Richtigkeit ich bereits bei Besprechung der preußischen Eisenbahnfinanzen zu beweisen gesucht habe: Die Substanzvermehrung ist das Kriterium dafür, ob eine Ausgabe durch Aufnahme einer Anleihe oder aus den laufenden Einnahmen zu bestreiten sei, nicht, wie meist behauptet wird, die werbende Anlage. Rein theoretisch muß also an dem Prinzip festgehalten werden, daß jede Aufwendung, die einer Anzahl von Jahren zugute kommt, auch diese Jahre zu belasten hat. Ob und wieweit in der Praxis von diesem Prinzip abgewichen wird, habe ich an dem Beispiel der Eisenbahnen gezeigt; hier soll jetzt erörtert werden, nach welchen Grundsätzen besonders die Kommunen bisher gewirtschaftet haben, welche Folgen dadurch gezeitigt wurden, wie man diese beurteilen muß, und welche Änderungen vorgeschlagen worden sind. Um im Rahmen meines Themas zu bleiben, muß ich mich darauf beschränken, darzulegen, welche Wirkung diese Fragen

[1]) Die Fehler der Städte in dieser Beziehung sind besonders in die Augen fallend; so sind gerade 1907 und 1900, den Jahren eines außergewöhnlich hohen Diskonts von über 5 %, die meisten Kommunalanleihen emittiert worden, während sich bei den Staatsanleihen ein Zurückhalten bemerkbar machte. Sollte nicht auch darin ein Grund liegen, daß besonders in den letzten Jahren der Emissionskurs der Stadtanleihen ungünstiger war als der der Staatsanleihen?

[2]) Bei den preußischen Städten von mehr als 25 000 Einwohnern entfallen durchschnittlich 52,7 % der Schulden auf die Wirtschaftsbetriebe, in einzelnen sogar über 75 %; diese Betriebe bringen die Gelder für Verzinsung und Tilgung der Schulden selber auf. Most: Die Schuldenwirtschaft der deutschen Städte, 1909, S. 45.

[3]) Bei der Wichtigkeit dieser Fragen ist es nicht zu vermeiden, einiges bereits Angeführte zu wiederholen, um ganz klar zu sein.

auf die Finanzwirtschaft der gewerblichen Unternehmungen ausüben, deren Gebarung dann wiederum auf den allgemeinen Haushalt durch die bestehende enge Verknüpfung von beiden zurückwirkt.

Nach § 50 Nr. 3 der preußischen Städteordnung vom 30. V. 1853 ist die Zustimmung der Regierung erforderlich zu Anleihen, die von einer Gemeinde aufgenommen werden sollen. In einer Reihe von Ministerialerlassen sind die Grundsätze festgelegt, die für die Schuldenaufnahme gelten sollen, von denen ich die wichtigsten hier dem Inhalte nach wiedergebe.

Ministerialerlaß vom 1. VI. 1891. Der Zweck der Anleihe muß auch der Zukunft zugute kommen.

Eine Anleihe für die zuletzt gebaute Schule muß zurückgezahlt sein, wenn eine neue Schule gebaut wird. Die Kosten von Schulbauten sind in Gemeinden mit stetig wachsender Bevölkerung als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe nicht auf Anleihe zu nehmen; ebenso Umpflasterungen im Gegensatz zu Neupflasterungen.

Ministerialerlaß vom 6. VIII. 1892: Bei Bauten, die mehr oder minder ein Luxusbedürfnis befriedigen, Theater, Konzerthallen usw., ist, wenn sie aus Anleihemitteln bestritten werden sollen, nachzuweisen, daß zur Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals genügende Einnahmen aus den Unternehmungen zu erwarten sind, oder daß die allgemeine Finanzlage der Stadt sie gewährleistet.

Ministerialerlaß vom 23. VIII. 1907 empfiehlt das Ansammeln von Fonds zur Deckung von häufig wiederkehrenden Ausgaben, wie Schulbauten, Pflasterungen usw.

Aus diesen Verordnungen, die sich mit sehr ähnlichem Inhalt auch bei den übrigen Bundesstaaten finden [1]), geht hervor, daß die Schuldenaufnahme möglichst eingeschränkt werden soll, und daß das Kriterium der Substanzvermehrung nicht angewendet wird; besonders deutlich beweist das der Satz, daß eine Anleihe, aus deren Mitteln eine Schule gebaut wurde, zurückbezahlt sein soll, wenn eine neue Schule gebaut wird; diese tritt nicht etwa an die Stelle der alten, sondern neben sie. Wir begegnen hier also wieder derselben Ansicht, die wir schon bei Betrachtung der

[1]) Pohlmann: Welche Ausgaben sind durch Anleihen zu decken? Schr. d. V. f. S., Bd. 127.

Finanzen der preußischen Eisenbahnen getroffen haben: „Periodisch wiederkehrende" Ausgaben sollen aus laufenden Mitteln gedeckt werden. Dem hier vertretenen Standpunkt entspricht diese Auffassung nicht, wie bereits betont worden ist; es wird auch nicht überall so verfahren. In England z. B. können Anleihen aufgenommen werden für sog. permanent works, d. h. für solche Zwecke, die nach Ansicht des Local Government Board auf eine Reihe von Jahren zu verteilen sind [1]). Als Grund für diese Einschränkung der Anleiheaufnahme ist die zunehmende Verschuldung der Städte anzusehen; in den letzten 16 Jahren (bis 1907) nahmen die Schulden der deutschen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern um 280 % zu, die sämtlicher deutschen Einzelstaaten nur um 50 %, und 13,5 % der gesamten ordentlichen Ausgaben mußten zur Schuldenverzinsung und -tilgung verwandt werden [2]). (Weiter kam noch hinzu, daß man fürchtete, die großen Kommunalanleihen würden den Staatsanleihen auf dem Markte Konkurrenz machen und ihren Kurs drücken.) Infolge dieser Tatsache ist häufig die Ansicht ausgesprochen worden, daß die deutschen Städte überschuldet seien; ich muß mit einigen Worten hierauf eingehen, weil durch das Aufgeben des Etatisierungsprinzips bei den gewerblichen Unternehmungen zugunsten des Bilanzierungsprinzips die Schulden vermehrt werden.

Auf die Vermögenslage des Preußischen Staates habe ich bereits hingewiesen; hier stehen den 9 Milliarden Anleihen 11 Milliarden statistisches Anlagekapital der Eisenbahn gegenüber, während das tatsächliche Aktivum noch weit größer ist (vgl. oben S. 2 ff.). Von einer Überschuldung ist also nicht zu reden.

Wie steht es aber bei den Städten? Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob die Verhältnisse bedeutend ungünstiger lägen; nach Most [3]) betrugen bei 104 preußischen Städten mit über 25 000 Einwohnern die Schulden für gewerbliche Anlagen durchschnittlich 52,7 %. „Der Begriff der „gewerblichen Zwecke" ist hier aber sehr eng gezogen; tatsächlich absorbiert die „produktive Anlage" einen noch beträchtlicheren Teil der Anleihe;" z. B. bei Düsseldorf 87,1 %.

---

[1]) V. Kauffmann: Kommunalfinanzen, Bd. 2, S. 450.
[2]) Most: a. a. O., S. 26.
[3]) Most: a. a. O., S. 46.

Noch günstiger wird das Resultat, wenn man den Begriff „produktiv" ganz ausschaltet; dann sind die Schulden durch entsprechende Gegenwerte (Bauten, Straßen, Plätze usw.) reichlich gedeckt.

Hier möchte ich darauf hinweisen, was wir durch das Festhalten des Kriteriums der Substanzvermehrung [1]) dafür, ob eine Ausgabe aus Anleihemitteln gedeckt werden darf oder nicht, erreicht haben: eine feste Grundlage, auf der man die finanzielle Lage, die Kreditwürdigkeit usw. einer Gemeinde oder eines Staates beurteilen kann. Allerdings muß man dabei berücksichtigen, daß es sich nicht um die Liquidität handelt; eine solche braucht auch bei einer sehr günstigen Vermögenslage nicht vorhanden zu sein. Wenn man nämlich die Aktiva und Passiva einer Stadt einander gegenüberstellt, so kann bei einem selbst bedeutenden Überwiegen des Vermögens sich in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Defizit ergeben; das kommt eben daher, daß ein großer Teil der Aktiva wohl einen Vermögenswert darstellt, aber keinen direkten Ertrag abwirft.

Wohl hauptsächlich aus diesem Grunde wird vielfach die Ansicht vertreten, man müsse darauf sehen, daß den Ausgaben für Verzinsung und Tilgung entsprechende Einnahmen gegenüberständen; hieraus hat sich die Forderung entwickelt, daß möglichst nur werbende Anlagen aus Anleihemitteln bestritten werden sollten. Jedoch kann ich mich dieser Ansicht nicht anschließen; „die Frage, ob ein Objekt rentiert oder nicht, ist ohne Bedeutung, da es, wenn es nicht vorhanden wäre, gemietet werden müßte" [2]). Wenn also auch infolge der Anwendung des Grundsatzes, daß eine Ausgabe, die der Zukunft zugute kommt, aus Anleihemitteln bestritten werden darf, die Schulden der Städte stark angewachsen sind, so kann man doch von einer Überschuldung im allgemeinen nicht reden; und wenn 13,5 % der gesamten ordentlichen Ausgaben für Schuldenverzinsung und -tilgung verwendet werden [3]), so beweist das nichts, da diese Beträge in den meisten Fällen aus den Erträgen der gewerblichen Unternehmungen gedeckt werden;

---

[1]) Es sei hier noch einmal darauf hingewiesen, daß der Substanzwert durch die notwendigen Ergänzungen und Erneuerungen erhalten werden muß, was auch tatsächlich geschieht. (Vgl. die preuß. Eisenbahnen.)

[2]) Uhland: a. a. O., S. 16.

[3]) Most: a. a. O., S. 44.

und selbst wenn das nicht geschehen sollte, so stehen diesen Schulden (Passiven) mindestens indirekt werbend zu nennende Aktiva gegenüber [1]).

Wenn man sich auf diesen Standpunkt stellt, so ist kein Grund vorhanden, daß die staatlichen und kommunalen Wirtschaftsbetriebe ihre Kapitalien nicht in derselben Weise beschaffen wie private Unternehmungen ähnlicher Art, also in der Regel auf dem Wege der Anleihe; um es nochmals zu betonen: jede Ausgabe, die eine Substanzvermehrung zur Folge hat, braucht nicht aus den laufenden Einnahmen bestritten zu werden. Hierdurch ergeben sich folgende Vorzüge gegenüber dem bisherigen Prinzip, nach dem möglichst die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben herangezogen und Anleihen nur aufgenommen werden, wenn die Ausgabe zu groß ist.

Auf einen Vorteil wies ich bereits hin: die Beschäftigung der Industrie gerade in stillen Zeiten und die damit verbundene billigere Kapitalsbeschaffung. Aber weiter: die Überschüsse der Betriebe können, wenn sie nicht zu Neuanschaffungen usw. verwendet werden, in stärkerem Maße zu dem allgemeinen Staats- und Kommunalhaushalt herangezogen werden, um hier Ausgaben zu bestreiten, für die sonst wiederum Anleihen begeben werden müßten; dadurch würden die „Defizitanleihen" verschwinden, was im Interesse des Staatskredits zu begrüßen wäre [2]).

Wenn ferner bei nicht genügenden Überschüssen Anschaffungen unterbleiben oder verzögert werden, so kann diese Methode „ein Hindernis für technische Fortschritte und wirtschaftliche Verbesserungen" [3]) bedeuten.

Über eine weitere Folge des Etatisierungsprinzips kann man verschiedener Ansicht sein. Wenn nämlich Überschüsse zu Investitionen verwandt werden, so werden Gelder dem allgemeinen Haushalt entzogen, die ihm eigentlich zur Verfügung stehen könnten; da nun die Wirtschaftsbetriebe die eine Einnahmequelle für die öffentliche Körperschaft bilden, die Steuern usw. die andere, so wird dadurch bewirkt, daß mindestens keine Herabsetzung der Steuern, unter Umständen sogar eine Erhöhung möglich ist. Diesem Nachteil steht aber auch ein Vorteil gegenüber; durch die

---

[1]) Hierzu gehören Schulen, Straßen, Plätze usw.
[2]) v. Gwinner: a. a. O.
[3]) Waldschmidt: Bankarchiv 1911, Nr. 15.

nicht getätigten Anleihen werden Zinsen und Amortisationsquoten gespart, wodurch die Tarife und Gebühren niedriger gehalten werden können, da die Betriebe die Gelder hierfür nicht aufzubringen brauchen, was den Konsumenten, also wiederum den Steuerzahlen zugutekommt. Man kann diese Frage nicht prinzipiell, sondern nur von Fall zu Fall entscheiden; ebenso wie ein Privatbetrieb nicht jeden Gewinn zur Ausschüttung von Dividenden verwendet, sondern ihn z. B. im Interesse einer stabilen Dividendenpolitik zur Stärkung des inneren Wertes des Unternehmens benutzt, sollte auch die öffentliche Körperschaft verfahren. Es ist daher nicht ratsam, etwa infolge einer Mehreinnahme der Wirtschaftsbetriebe sofort Steuerermäßigungen eintreten zu lassen, sondern es sollte dazu erst geschritten werden, wenn eine dauernd höhere Rentabilität als sicher anzunehmen ist; dann ist immer noch zu bedenken, ob es nicht in dem betreffenden Fall richtiger ist, statt einer Herabsetzung der Steuern eine solche der Tarife eintreten zu lassen.

Ich möchte hier noch einmal betonen, daß ich nicht den Standpunkt vertrete, daß jede Substanzvermehrung unbedingt aus Anleihen gedeckt werden soll, sondern, daß sie es kann; ich hoffe, die obigen Ausführungen haben das zum Ausdruck gebracht und gezeigt, welche Vorzüge für die Wirtschaftsführung damit verbunden sind.

Ich komme nun zu dem Ministerialerlaß vom 23. VIII. 1907, der sich inhaltlich mit Artikel 2 des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. VII. 1893 im wesentlichen deckt. Die Tatsache nämlich, daß ein so erheblicher Teil der Ausgaben auf die Verzinsung und Tilgung der Anleihen verwandt werden muß — bei Städten von 100—200 000 Einwohnern sind es sogar 16,8 % — hat dazu geführt, daß man es für ratsam hielt, dazu überzugehen, für Aufwendungen, die sich in einer bestimmten Höhe periodisch wiederholen, Fonds anzusammeln; die Vorteile liegen auf der Hand. „Ein Kapital von 100 000 Mark wird mittels Ansammlung bei einer 3 proz. Verzinsung in 15 Jahren aufgebracht, wenn dem Fonds jährlich 5000 Mark zugeführt werden, so daß also im ganzen nur 75 000 Mark von den Steuerzahlen aufzubringen sind. Wird dasselbe Kapital dagegen durch eine Anleihe aufgenommen, so müssen bei einer durchschnittlichen Verzinsung von 3¾% und 1¼% Tilgung, unter Zutritt der alljährlichen Zinsersparnisse

zur Tilgungsrate 5000 Mark $37\frac{2}{3}$ Jahre lang aufgebracht werden, also im ganzen 188 333 Mark [1]).“

Ich habe mich hier darauf zu beschränken, was solche Fonds für die Wirtschaftsbetriebe bedeuten; das ist aus dem Grunde nicht unwichtig, weil bei ihnen die Ansammlung in der Regel aus den eigenen Überschüssen erfolgt [2]), während sie im allgemeinen Haushalt „im wesentlichen nur durch eine entsprechende Mehrerhebung an Steuern bewirkt werden [3])“ kann. Aber es ist eine große Ähnlichkeit zwischen beiden vorhanden. Wenn durch Steuererhöhungen Fonds angesammelt werden, so werden dadurch für die gesamte Volkswirtschaft Mittel festgelegt, die im wirtschaftlichen Produktionsprozeß nutzbringender angelegt werden könnten. Ganz ebenso bei einem Wirtschaftsbetrieb; die zur Fondsbildung benutzten Gelder würden sich meist höher verzinsen, wenn sie in dem Unternehmen selbst mitarbeiteten. Weiter läßt sich gegen die Ansammlung von Fonds geltend machen, daß man die Höhe der notwendig werdenden Ausgaben nicht voraussehen kann, und daher trotzdem häufig zur Anleihe gegriffen werden muß.

Es ist zu unterscheiden zwischen Kapitalien, die mitarbeiten und in den Bilanzen privater Unternehmungen als Reservefonds, Erneuerungsfonds usw. erscheinen, und solchen, die entweder in bar, als Bankguthaben usw. vorhanden oder sonst irgendwie zinsbar angelegt sind, so jedoch, daß sie jederzeit flüssig gemacht werden können. Die ersteren sollte jedes gut fundierte Unternehmen in gewissem Umfange haben, und sie fehlen auch bei den staatlichen und kommunalen Wirtschaftsbetrieben nicht; die letzteren dagegen in zu großem Maßstabe anzusammeln, hiese Thesaurierungspolitik zu treiben. Wie weit hier zu gehen ist, hängt von dem einzelnen Fall ab; allgemein kann man nur sagen, daß die Höhe des anzusammelnden Dispositionsfonds von der Größe des Unternehmens abhängt. Er muß so beschaffen sein, daß die im Rahmen des Betriebs notwendigen Ausgaben mit einer gewissen Unabhängigkeit von den sonstigen Verhältnissen getätigt werden können, daß z. B. Neuinvestitionen einmal aus seinen Mitteln bestritten werden können, wenn eine Anleihe nur unter ungünstigen Be

[1]) Most: a. a. O., S. 48.

[2]) Die unter gewissen Voraussetzungen nicht zu Steuerermäßigungen usw. verwendet werden (vgl. oben).

[3]) v. Kaufmann: Kommunalfinanzen, Bd. II, S. 439.

dingungen etwa infolge eines hohen Diskontsatzes aufgenommen werden kann [1]). Sie „werden daher im wesentlichen auf Bedarfszwecke beschränkt bleiben müssen, welche sich nach Maßgabe der vorhandenen Einrichtungen in gewissen Zwischenräumen wiederholen müssen und daher erfahrungsgemäß in ihrer ungefähren Höhe bestimmt werden können" [2]). Trotzdem aber bleibt „auch bei bestmöglicher Durchführung des Fondsansammlungsbedürfnisses die Deckung eines erheblichen Teils der städtischen Bedürfnisse auf dem Anleihewege unumgänglich und auch bei gewissenhafter Prüfung in jedem einzelnen Falle unbedenklich" [3]). Diese „gewissenhafte Prüfung" besteht darin, ob die alte Substanz abgeschrieben ist, wenn die an ihre Stelle tretende neue aus Anleihemitteln bestritten werden soll.

Ich wäre damit bei der Tilgungsfrage angelangt [4]); hierbei ist es notwendig, zwischen Tilgung und Abschreibung zu unterscheiden.

In der Praxis werden regelmäßig beide nebeneinander getätigt, weil in Deutschland im Gegensatz zu Frankreich ewige Rentenschulden nicht in Anwendung kommen.

Bei der Besprechung der preußischen Eisenbahnen habe ich gezeigt, daß das Extraordinarium die Funktion der Abschreibung übernimmt, daß das Ordinarium für die Erhaltung der Substanz sorgt, und daß die Tilgung der Eisenbahnschulden bei der allgemeinen Staatsschuldenverwaltung mit $^3/_5$ % bewirkt wird; den dabei vertretenen Standpunkt möchte ich auch gegenüber den kommunalen Wirtschaftsbetrieben einnehmen.

Die Anleihen, die für einen städtischen Wirtschaftsbetrieb aufgenommen werden, sind etwa mit den Obligationsschulden eines Privatunternehmens zu vergleichen, die getilgt werden, obgleich die Wertverminderung durch die entsprechenden Abschreibungen bereits genügend berücksichtigt wird. Ebenso verfahren die Städte; da die Wirtschaftsbetriebe jedoch in der Regel keine kaufmännischen Bilanzen aufstellen und aufstellen können infolge ihrer Buchführung, so ist aus ihren Rechnungsablegungen

---

[1]) Solche Fonds finden sich z. B. bei den Wirtschaftsbetrieben der Städte Aachen, Berlin, Breslau, Köln, Düsseldorf usw.; vgl. Kutzer: a. a. O.

[2]) v. Kaufmann: a. a. O., S. 440.

[3]) Most: a. a. O., S. 49.

[4]) Vgl. auch das in den früheren Ausführungen darüber Gesagte.

nicht zu erkennen, ob die Abschreibungen der tatsächlichen Wertminderung entsprechen, oder ob die investierten Neuwerte sie zu ersetzen vermögen, wenn keine Abschreibungen verzeichnet sind.

In der Praxis gestalten sich die Verhältnisse gewöhnlich folgendermaßen: Die gesetzlichen Zinsen und Tilgungsquoten werden von dem Wirtschaftsbetrieb an die städtische Hauptkasse abgeführt, die mit der Verwaltung sämtlicher Anleihen der Stadt auch die der Gewerbebetriebe besorgt [1]). Gleichzeitig werden innerhalb des Wirtschaftsbetriebes die nötigen Abschreibungen vorgenommen und die vorhandenen Werte durch Ergänzungen und Erneuerungen aus eigenen Mitteln (Betriebseinnahmen oder Fonds) auf dem laufenden erhalten. Ob das allerdings tatsächlich geschieht, und inwieweit etwa darüber hinausgegangen wird, darüber erhält man durch den Etat, wie schon bemerkt, keinen Aufschluß; die Verhältnisse liegen hier eben meistens ganz ebenso wie bei den preußischen Eisenbahnen, und nur eine Rechnungsablegung nach kaufmännischen Grundsätzen kann Wandel schaffen. Wenn nach den in diesen Ausführungen vertretenen Grundsätzen verfahren wird, nach denen jede Substanzvermehrung unbedenklich auf Anleihe genommen werden darf, so ist es unbedingt notwendig im Interesse einer soliden Wirtschaftsführung, daß der Verschleiß und die Abnutzung der Betriebsgegenstände durch die buchtechnische Kontrolle klar zum Ausdruck gebracht wird, wie das bei jedem gut geleiteten Privatunternehmen geschieht.

Es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, daß eine Anleihe getilgt sein muß, wenn die durch sie beschafften Gegenstände unbrauchbar geworden sind; aber in der Regel kommt es gar nicht dazu, sondern der Wert des ganzen Unternehmens bleibt erhalten, indem Maschinen erneuert, Häuser repariert werden usw. [2]). Wenn nun aber so verfahren wird — diese Methode entspricht im großen und ganzen den kaufmännischen Abschreibungen und Erneuerungsfonds —, ist es dann überhaupt notwendig, zu tilgen? Im Hinblick auf die industriellen Obligationsanleihen muß diese Frage bejaht werden. Bei unseren heutigen Verhältnissen sind ewige Renten nicht üblich und Anleihen mit einem fixierten Amortisationstermin beliebter, was der Kurszettel beweist. Meines Er-

[1]) Die gesetzliche Tilgung beträgt seit 1907 mindestens 1¼ %, ein Satz, der häufig überschritten wird (bis 10 %).

[2]) Der Wert des Grund und Bodens steigt sogar meist.

achtens ist die Rücksicht auf den Kurs der staatlichen und kommunalen Anleihen der Hauptgrund, der für die Tilgung neben der Abschreibung anzuführen ist; dann erst kommen die anderen, daß man nicht weiß, „ob man in Zukunft noch mit Straßenbahnen fahren wird, ob man Gas überhaupt und auf die heutige Art bereiten wird, ob man in den einzelnen Gemeinden Tiere schlachten wird, ob man überhaupt Fleisch essen wird“ [1]).

Über die Tilgungsdauer „eine feste Regel allgemein aufzustellen, ist kaum möglich; sie ist vielmehr unter Würdigung der in jedem einzelnen Fall gegebenen wirtschaftlichen Lage zu bemessen [2])“. Durchschnittlich werden 40—50 Jahre angenommen. Für die Stabilisierung der Kurse wäre es zweckmäßig, event. vorhandene Mittel nicht zu einer verstärkten Auslosung zu benutzen, sondern zum freihändigen Rückkauf an der Börse, was besonders dann wichtig ist, wenn eine neue Emission vorbereitet wird [3]). Wenn eine öffentliche Körperschaft den offenen Markt aufsucht um sich die notwendigen Kapitalien zu beschaffen, so nimmt sie eben keine wesentlich andere Stellung ein als ein Privatunternehmer und muß daher zu ähnlichen Mitteln greifen wie dieser, um günstige Bedingungen zu erzielen.

Die Tilgung hat also bei den staatlichen und kommunalen Betrieben nicht die Aufgabe, einen Gegenwert für die mit dem Betrieb verbundene Abnutzung zu schaffen, sondern sie bewirkt — neben den geschilderten Vorteilen —, daß das Unternehmen schuldenfreies Eigentum der öffentlichen Körperschaft wird.

Man wird einwenden, daß durch die Anwendung des Bilanzierungsprinzips die Schuldenwirtschaft der Staaten und Städte noch weiter gesteigert werde. Das ist nur zum Teil richtig; denn einmal werden, wie schon erwähnt, durch die Anleihen für die Wirtschaftsbetriebe die „Defizitanleihen“ vermieden. Anderseits aber geht aus den obigen Ausführungen hervor, daß unsere öffentlichen Körperschaften durchaus kreditwürdige Schuldner sind, die wohl noch größere Schuldenlasten tragen können. Der Grund der besonders für die Städte häufig zutage tretenden Tatsache, daß es schwierig ist, neue Anleihen unterzubringen, liegt darin, daß nicht

[1]) Kutzer: a. a. O., S. 83.

[2]) Derselbe: a. a. O., S. 85.

[3]) Ähnlich sprach sich auch Herr v. Gwinner im Preuß. Herrenhaus aus.

der richtige Weg eingeschlagen wird. „Auch das Schuldenmachen ist eine Kunst," sagte Herr von Gwinner im Herrenhaus. Ich möchte daher zum Schluß darauf hinweisen, daß neuerdings wieder Bestrebungen im Gange sind, diese Mißstände zu beseitigen und den Kredit der deutschen Städte zu organisieren [1]).

Schluß.

Wenn ich das Fazit der in dieser Arbeit dargelegten Tatsachen ziehe, so wäre etwa folgendes zu sagen. Die staatlichen und kommunalen Wirtschaftsbetriebe haben nicht die Bewegungsfreiheit und Selbständigkeit, die für ein kaufmännisches oder industrielles Unternehmen zu einer ökonomischen, den momentanen Verhältnissen anzupassenden Wirtschaftsführung unerläßlich sind. Der Grund dafür ist der, daß sie mit dem allgemeinen staatlichen oder städtischen Etat verknüpft sind. Darum müssen sie von diesem losgelöst und zu selbständigen Unternehmungen gemacht werden [2]), die mit eigenem Geld arbeiten und sich selber ihre notwendigen Kapitalien durch Ausgabe von Obligationen usw. beschaffen [3]). Die für ein öffentliches Unternehmen unentbehrliche Kontrolle der gesetzgebenden Körperschaft ist durch eine ständige Deputation aus Mitgliedern des Parlaments oder der Stadtverordentenversammlung auszuüben, die die Rechnungsablegungen usw. prüft und über größere Ausgaben beschließt. (Was unter größeren Ausgaben zu verstehen ist, hängt von der Ausdehnung des einzelnen Betriebes ab.)

Mit dieser Selbständigmachung [4]) hören die Eigentümlich-

---

[1]) Vgl. besonders Kutzer: Zur Organisation des Kredits der deutschen Städte, Schr. d. Ver. f. S., Bd. 127.

[2]) Vgl. Kirchhoff: Die deutsche Eisenbahngemeinschaft, S. 70 und 73.

[3]) Die Gefahr, daß etwa ein unrentabel arbeitendes Unternehmen schwer einen Kreditgeber finden könnte, wird dadurch vermieden, daß der Staat oder die Stadt eine ordnungsmäßige Verzinsung und Tilgung garantiert.

[4]) Vgl. hierzu Karl Wächter: Die Gemeindebetriebe der Stadt Wien (Schr. d. V. f. S., Bd. 130): „Man hat die großen Betriebe, wie Gas- und Elektrizitätswerk usw., vollständig auf eigene Füße gestellt, ihnen selbst die Führung und Verwaltung des Betriebes überlassen, desgleichen die Verzinsung und Tilgung der investierten Gelder übertragen, so daß neben der Kontrolle, die von der Gemeindekommission ausgeübt wird, die Leitung der Wirtschaftsbetriebe ziemlich freie Hand hat." ... „Seitdem die Trennung

keiten auf, die der kameralistischen Buchführung infolge des engen Zusammenhanges der Wirtschaftsbetriebe mit dem allgemeinen Staatshaushalt anhaften; gleichzeitig fallen alle die Einwände fort, die man gegen die Einführung der kaufmännischen Buchführung aus staatsrechtlichen Bedenken geltend gemacht hat; denn von dem Augenblick an, in dem ein Unternehmen ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet, kann es die Buchführung einrichten, die als die zweckmäßigste erscheint. Da in diesem Fall Anordnung und Ausführung sich in einer Hand befinden, und ferner die Gebundenheit an die einzelnen Titel des Etats fortfällt — beides Hauptargumente für die kameralistische Buchführung —, so ist es zweckmäßig, die lang erprobte und sehr anpassungsfähige kaufmännische Buchführung in Anwendung zu bringen [1]). Sie muß so eingerichtet sein, daß mit möglichster Klarheit zum Ausdruck kommt, welches die Selbstkosten der einzelnen Betriebszweige innerhalb eines Unternehmens sind, wo und wie hohe Abschreibungen vorzunehmen sind, welchen Wert die investierten Kapitalien repräsentieren, d. h. sie muß die Aufstellung einer richtigen kaufmännischen Bilanz ermöglichen.

Nach welchen Bestimmungen des HGB. soll nun bilanziert werden, nach § 40 oder nach § 261?

---

der Wirtschaftsbetriebe von der städtischen allgemeinen Verwaltung durchgeführt ist, erscheinen nur deren Beiträge zur Verzinsung und Tilgung von Anlehen und etwaige neue Investitionen aus Anlehns- und Gemeindegeldern, wie auch die abgelieferten Überschüsse im Rechnungsabschluß. Diese Organisation hat den Vorteil, daß die Verwaltungsberichte und Bilanzen nach kaufmännischen Prinzipien abgefaßt sind und daher einen klaren Einblick gestatten."

Eine ähnliche Stellung nehmen in Preußen die 4 bereits erwähnten Betriebe ein (Seehandlung, Bernsteinwerke, Porzellanmanufaktur, Zentralgenossenschaftskasse); auch sie stellen Bilanzen nach kaufmännischer Buchführung auf.

An dieser Stelle sind auch die in letzter Zeit aufgekommneen sogen. gemischten Betriebe zu nennen; dies sind private Aktiengesellschaften, bei denen die Stadt die Mehrzahl der Aktien besitzt und dadurch einen großen Einfluß auf die Verwaltung ausübt. Derartige Unternehmen bestehen bereits in Straßburg, Mannheim, Darmstadt usw., ob sie die gehegten Erwartungen erfüllen werden, wird die Zukunft lehren.

[1]) Welches System angewandt werden soll, ob das italienische oder die amerikanische oder irgendeine andere Buchführung, ist eine rein technische Frage, die bei den verschiedenen Betrieben verschieden beantwortet werden wird.

Bei der bisher angewandten Buchführung ist es nicht möglich, den Anschaffungswert der Aktiva festzustellen, „weil die Staatsverwaltung von Anfang an in ihren Manualen die Ausgaben des Betriebes und die Kosten der Anlagen nicht scharf getrennt und auch keine Abschreibungen vorgenommen hat [1])". Da die fiskalischen Unternehmungen infolge ihrer Ähnlichkeit mit den Aktiengesellschaften nicht nach § 40, sondern nach § 261 bilanzieren müssen, auch weil das „die moderneren, vorsichtigeren Vorschriften sind, die übrigens auch am besten einen Vergleich der Betriebsergebnisse der verschiedenen gleichartigen Unternehmungen des Fiskus zulassen [3])", so kann man sich dadurch helfen, „daß man erstmalig nach § 40 HGB. verfährt, also den augenblicklichen Wert festzustellen sucht, und für alle weiteren Bilanzen nach § 261" [2]). Wenn auch die Bewertung nicht genau sein kann, so ist das eben ein Fehler, der nicht zu vermeiden ist, der aus den bisherigen Grundsätzen resultiert; aber man erreicht doch wenigstens, daß die Wirtschaftsführung von einem gewissen Zeitpunkte an klar und durchsichtig wird. Außerdem fällt die ursprünglich ungenaue Bewertung im Laufe der Zeit immer weniger ins Gewicht, da sie im Verhältnis zu den neu investierten Werten kleiner wird, wenn sie auch niemals ganz verschwindet.

Neben die Bilanz kann der Etat für die Wirtschaftsbetriebe treten, wenn ein solcher der Vollständigkeit halber in das allgemeine Budget des Staates oder einer Stadt eingereiht werden soll. Die einzelnen Titel dürfen dann aber nur den Charakter etwa von Fonds haben, die für eine Reihe von Ausgaben zur Verfügung stehen, überschreitbar und gegenseitig vertretbar sind. Ein derartiger Etat hätte sich der Buchführung anzupassen, nicht umgekehrt, wie es bisher der Fall ist; daß die kaufmännische Buchführung imstande ist, die Anforderungen, die eine Etatsaufstellung macht, zu erfüllen, zeigen die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Wien und die von Constantini ausgearbeitete „Verwaltungs-Doppelbuchhaltung" [3]). Damit wird der Etat zu einer rein formellen Institution, die materiell für die Betriebe ohne Bedeutung ist, daher nicht mehr einer ökonomischen Wirtschaft im Wege stehen kann. Die staatlichen und kommunalen Betriebe sind durch diese

[1]) Witte: Glückauf 1910, Nr. 18.
[2]) Waldschmidt: Glückauf 1910, Nr. 27.
[3]) A. a. O.

Loslösung von dem allgemeinen Haushalt in der Lage, nach den Grundsätzen zu wirtschaften, die vom kaufmännischen Standpunkt als richtig und im Interesse des Unternehmens liegend anerkannt sind. Darüber zu wachen, daß dabei auch die Aufgaben nicht vernachlässigt werden, die einem öffentlichen Unternehmen im Interesse der Gesamtheit obliegen, hat die Kommission, die vom Parlament oder von der Stadtverordnetenversammlung gewählt wird. und in die Geschäftsführung etwa ebenso eingreift wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft.

Die Betriebe haben für den staatlichen und kommunalen Haushalt Zuschüsse zu leisten, die für eine bestimmte Periode festgelegt werden, und deren Höhe nach den durchschnittlichen Einnahmen einer Reihe von Jahren normiert wird und je nach Bedarf nach Ablauf dieser Zeit verändert werden kann. Um die Unsicherheit zu vermeiden, die durch schwankende Erträge der Wirtschaftsbetriebe in den öffentlichen Haushalt gebracht wird, muß zwischen beide ein Ausgleichsfonds eingeschaltet werden [1]), der die Zuschüsse stabilisiert. Er ist nicht zu verwechseln mit den Reserven, die ein jedes industrielle Unternehmen zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben usw. zur Verfügung hat, welche also auch bei den staatlichen und kommunalen Wirtschaftsbetrieben vorhanden sein müssen; sie bilden einen Teil des in dem Betriebe steckenden Kapitals. Der Ausgleichsfonds dagegen ist ein Ding für sich, er steht außerhalb des einzelnen Unternehmens; in ihn fließt der Teil der Gelder, der aus den Einnahmen der Betriebe nicht zu allgemeinen Zwecken herangezogen wird, der also den festgelegten Zuschuß übersteigt. Andererseits wird ihm der Fehlbetrag entnommen, wenn die Einnahmen hinter den festgelegten Zuschüssen zurückbleiben.

Die Loslösung der staatlichen und kommunalen Wirtschaftsbetriebe von dem allgemeinen Haushalt ist die notwendige Vorbedingung für alle Maßnahmen, die eine gesunde, den Verhältnissen angepaßte Wirtschaftsführung bezwecken; sie wäre, um mit Kirchhoff zu sprechen, „ein wahrer Segen", und sie würde zur Folge haben, daß man gleich weit „von übertriebenem Fiskalismus wie von falscher Popularitätssucht entfernt" bliebe [2]).

---

[1]) Schär: Deutsche Wirtschaftszeitung. Kirchhoff: Zur Neuordnung.

[2]) Die deutsche Eisenbahngemeinschaft, S. 70 und 73.

Anhang: Bergwerke.

Zu den vom Staat betriebenen Unternehmungen gehören auch Bergwerke; sie nehmen aber eine andere Stellung ein als die übrigen Wirtschaftsbetriebe, weshalb es notwendig ist, auf die ihnen anhaftenden Eigentümlichkeiten kurz einzugehen.

Diese beruhen auf der Schwierigkeit einer richtigen Bewertung der Aktiva, weshalb „die Bilanzwahrheit gerade bei Bergwerken eine unerfüllbare Forderung ist“ [1]). Der Grund dafür ist der, daß „Schächte, Querschläge usw. überhaupt gar keinen Wert mehr haben, sobald sich herausstellt, daß das Bergwerk nach vernünftigem technischen Ermessen wegen ungünstiger Aufschlüsse unter Tage ertraglos bleiben wird“ [1]); dann haben auch „die modernsten Tagesanlagen wenig mehr als den Alteisenwert“ [1]). Es ist also hier nicht angängig, das in den früheren Ausführungen vertretene Kriterium der Substanzvermehrung darauf anzuwenden, ob man eine Ausgabe durch Kreditinanspruchnahme bestreiten darf oder nicht, weil man nicht weiß, ob es sich um Betriebs- oder Anlagekosten handelt, d. h. ob die Ausgabe auch wirklich mehreren Jahren zugute kommt, und darum diese Jahre mit ihr belastet werden dürfen.

Den Schachtbau eines Bergwerkes darf man nicht unbedenklich auf Anleihe nehmen wie den Neubau etwa einer Eisenbahn; denn selbst die vorsichtigste Schätzung der Sachverständigen kann falsch sein. Als typisches Beispiel hierfür möchte ich den Mißerfolg anführen, den der bayrische Staat mit seinen Bohrungen bei Stockheim im Jahre 1910 hatte. Man glaubte hier mit annähernder Gewißheit mit einem Kohlenvermögen von mindestens 5 Millionen Tonnen rechnen zu können, und dennoch war das Ergebnis ein vollständig negatives; die Folge davon war, daß die Reinerträgnisse der Berg-, Hütten- und Salzwerke, die im Budget auf eine Million Mark veranschlagt waren, auf 200 000 Mark herabgingen.

Weil die Entwertung der Anlagen bei Bergwerken so überraschend schnell und unerwartet kommen kann, so ist es bei ihnen berechtigt, wenn Betriebs- und Anlagekosten nicht voneinander getrennt, sondern als Ausgaben behandelt werden, die dem Jahre

[1]) Witte: Glückauf 1910, Nr. 18.

zur Last fallen, in dem sie getätigt sind; die Methode der Bilanzierung fällt also hier mit der Etatisierung zusammen.

In dieser Weise verfährt auch vielfach die im Bergbau häufige Unternehmungsform, die Gewerkschaft [1]); sie stellt einfach die Einnahmen den Ausgaben gegenüber und ist berechtigt, ganz ohne Ansehen der eingezogenen Zubußen und der durch die Zubußen bestrittenen Anlagewerte den ganzen Gewinn als Ausbeute zur Verteilung zu bringen. Dadurch, daß bei der Gründung kein bestimmtes Anlagekapital eingezogen wird, das in Anlagewerte umgesetzt wird, ist die Gewerkschaft nicht gehalten, Abschreibungen vorzunehmen. Wenn sich in den Bilanzen solche verzeichnet finden, so bedeuten sie weiter nichts als Buchungen, die notwendig sind, um die nicht zur Verteilung gelangten Überschüsse auf irgendein Konto zu saldieren; bei den Gewerkschaften der Westfälischen Steinkohlenbergwerke ist es zum Teil üblich, in der Abschlußrechnung lediglich die Einnahmen und Ausgaben für den Betrieb anzugeben und weiter die Ausgaben für Neuanlagen.

Witte weist auf eine Besonderheit des Grubenbetriebes hin: „Die Waren, die gekauft werden, die Materialien, verschwinden im Betriebe und werden nicht verkauft. Die Waren, die verkauft werden, sind im Betriebe gewonnen und werden nicht gekauft.“ Meines Erachtens ist das aber keine Eigentümlichkeit, die nur gerade den Bergwerken anhaftet, sondern mehr oder minder jedem Fabrikationsbetrieb im Gegensatz zu einem Handelsgeschäft; oder man denke etwa an ein Transportunternehmen. Dagegen liegt darin die Sonderstellung der Bergwerke, daß die verkauften Waren eine Verminderung des Substanzwertes bedeuten; jeder geförderte Zentner Kohle oder Erz usw. hat eine Abnahme des Vermögens zur Folge. Wollte man hier die Grundsätze der kaufmännischen Abschreibung anwenden, so wären die Quoten einfach nach der Menge der geförderten Substanz zu bemessen; aber, wie schon gesagt, ist selbst eine nur annähernde Schätzung und Bewertung des Grubenfeldes sehr schwierig, wodurch sich die Unmöglichkeit ergibt, einen bestimmten Wert festzusetzen, an dem die Abschreibungen vorgenommen werden. Hier verfährt man also im Interesse einer gesunden Finanzgebarung, wenn man

[1]) Ich entnehme die weiteren Ausführungen über die Gewerkschaften den privaten Mitteilungen eines Bergwerksdirektors.

möglichst schnell tilgt [1]), um nicht, bei der niemals ausgeschlossenen Unergiebigkeit des Unternehmens, die Gegenwart zu ungunsten der Zukunft zu entlasten, und Ausgaben, die bei anderen Betrieben unbedenklich auf Anleihe genommen werden könnten, aus Betriebseinnahmen bestreitet; das Prinzip der Etatisierung tritt also an die Stelle der Bilanzierung.

Das soll natürlich nicht heißen, daß der Etat in seiner Funktion als Voranschlag eine andere Bedeutung für Bergwerke hat als für die übrigen Wirtschaftsbetriebe; im Gegenteil. Gerade infolge der Eigentümlichkeit des Bergwerksbetriebes, der häufig unvorhergesehene Ausgaben erheischt, muß von ihm hier das gleiche gesagt werden, was ich oben bereits angeführt habe; dasselbe gilt auch in bezug auf die Buchführung.

Wenn private Bergwerksunternehmungen, Aktiengesellschaften, Gewerkschaften usw. Kredite in Anspruch nehmen, um sich die erforderlichen Mittel zu beschaffen, so habe ich hier nicht darüber zu urteilen. Der Staat jedenfalls nimmt eine andere Stellung ein; denn er muß die aufgenommenen Anleihen weiter verzinsen und tilgen, und die Zukunft muß die in der Vergangenheit und Gegenwart eingegangenen Verpflichtungen übernehmen[2]); dagegen ist niemand gezwungen, Aktien und Obligationen privater Unternehmungen zu kaufen. Es ist daher als richtig anzusehen, wenn z. B. der preußische Etat der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung 1910 rund 12 Millionen Mark für Zwecke vorsieht, die bei einer Eisenbahn z. B. unbedenklich auf Anleihe genommen werden dürften.

Wenn ich noch einmal kurz zusammenfasse, so wäre folgendes zu sagen:

Hinsichtlich der Stellung der Bergwerke im allgemeinen Staatshaushalt, der Buchführung usw. gilt dasselbe, was ich in bezug auf die anderen staatlichen und kommunalen Wirtschaftsbetriebe gesagt habe. Nur betreffs der Deckung der Ausgaben muß eine andere Politik verfolgt werden, weil das Kriterium der Substanzvermehrung nicht oder nur in sehr beschränktem Maße mit Sicherheit zur Anwendung kommen kann.

---

[1]) Auf diese Weise werden stille Reserven geschaffen, die aber hier durchaus gerechtfertigt sind, weil eine richtige Bewertung unmöglich ist. (Vgl. Schmalenbach: a. a. O.)

[2]) Strutz: a. a. O.

Literaturverzeichnis.

Bericht der vom preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten eingesetzten Studienkommission. Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen 1911, Nr. 59.

Cohn, Gustav: Zur Politik des deutschen Finanz-, Verkehrs- und Verwaltungswesens.

Constantini, Rat, Stadtkämmerer Eisenach: Das Kassen- und Rechnungswesen der deutschen Stadtgemeinden. Leipzig, Leineweber, 1909.

Damm-Etienne, Paul: Organisation des Straßenbahnbetriebes der Stadt Cöln. Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung 1909/10.

Dietzel: System der Staatsanleihen. 1895.

Ehrler: Die Gemeindebetriebe der Stadt Freiburg. Schr. d. V. f. S., Bd. 129.

Glaubach, Eduard, Reg.-Kassen-Inspektor zu Schleswig: Buchführung für Stadt- und Gemeindeverwaltung. Berlin, Karl Heymanns Verlag, 1911.

Herrfurth: Das preußische Etats-, Kassen- usw. Wesen. 1905.

Heubach, Oberregierungsrat: Schuldentilgung der Eisenbahnen. Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen 1909.

v. Kaufmann: Die Kommunalfinanzen. Leipzig 1906.

Kirchhoff, Dr. Hermann, Wirkl. Geh. Rat: Zur Neuordnung der preußischen Eisenbahn- und Staatsfinanzen. Münster i. W. 1909.

— Die deutsche Eisenbahngemeinschaft. Cotta 1911.

— Die vorläufige Neuordnung der preußischen Eisenbahnfinanzen und deren Rückwirkung auf die geplante Steuerreform. Bankarchiv 1912, Nr. 8.

Kramer, Städt. Oberrevisor, Frankfurt a. M.: Leitfaden für das Etats-, Rechnungs-, Kassen- und Revisionswesen der deutschen Stadtgemeinden. Leipzig 1904.

— Kaufmännische oder kameralistische Buchführung für Staats- und Gemeindebehörden. Preußisches Verwaltungsblatt 1907, Nr. 5.

— Kameralistische oder kaufmännische Buchführung. Preußisches Verwaltungsblatt 1909, Nr. 37.

Kutzer, Oberbürgermeister: Erneuerungsfonds bei gemeindlichen gewerblichen Betrieben. Schriften d. V. f. Soz.-Pol., Bd. 128.

— Zur Organisation des Kredits der deutschen Städte. Schr. d. V. f. S., Bd. 127.

Lange, Erster Bürgermeister a. D.: Zur Frage der Buchführung und städtischen Verwaltung. Preuß. Verw.-Blatt 1909, Nr. 52.

Loeffler: Die notwendigen Änderungen unseres Etats-, Kassen- und Rechnungswesens. Conrads Jahrbücher 1907.
Mischler: Die Grundlagen des Gemeindehaushalts in Österreich. Schr. d. V. f. S., Bd. 127.
Mombert, Prof. Dr.: Die Gemeindebetriebe in Deutschland. Schriften d. Ver. f. Soz.-Pol., Bd. 128.
Most: Die Schuldenwirtschaft der deutschen Städte. Jena 1909.
Nobel, O., Fulda: Kaufmännische und kameralistische Buchführung. Rundschau für Gemeindebeamte 1910, Nr. 17.
Offenberg, Ministerialdirektor: Kaufmännischer Geist und Staatseisenbahnverwaltung. Bankarchiv 1911, Nr. 1 und 2.
— Soll die preußische Staatseisenbahnverwaltung die kaufmännische Buchführung einführen? Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen 1909, Nr. 17.
Passow: Bilanzen der privaten Unternehmungen. 1910.
Pohlmann: Welche Ausgaben sind durch Anleihen zu decken? Schr. d. V. f. S., Bd. 127.
Schär, Dr. J. Fr., Professor an der Handelshochschule Berlin: Das Eindringen des kaufmännischen Geistes in die Staatsverwaltungen. Deutsche Wirtschaftszeitung 1909, Nr. 15.
— Wie liest man einen Etat? Berliner Tageblatt, 22. I. 08.
— Einführung in das Wesen der doppelten Buchhaltung. Berlin, Springer, 1911.
— Kaufmännische Buchführung (in der Meyer-Rothschildtschen Sammlung).
Schmalenbach, Prof. an der Handelshochschule, Cöln: Abschreibungsmethoden. Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung 1908/09.
Scholz, Dr., Düsseldorf: Kameralistische oder kaufmännische Buchführung in städtischen Betrieben? Preußisches Verwaltungsblatt 1909, Nr. 41.
— Die Buchführung in Staats- und Gemeindebetrieben. Ebenda 1910, Nr. 43.
Schulte, A., Oberingenieur: Als Ingenieur über Rentabilitätsberechnung, Buchführung und Statistik. Zeitschrift: Elektrische Kraftbetriebe und Bahnen 1906.
— Ebenda 1908, Nr. 18—20.
Schütze: Die Tilgung der Anleihen. Preuß. Verw.-Blatt 1907, Nr. 2.
Simon: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. Berlin 1910.
Strutz, Geh. Rat, Dr.: Etatsrezepte. Deutsche Wirtschaftszeitung 1910, Nr. 17.
Uhland, Direktor der städtischen Buchhaltung in München: Die Finanzorganisation der deutschen Städteverwaltungen.
Waldschmidt, Dr. W., Direktor der A.-G. Ludwig Löwe & Co: Buchführung in Staatsbetrieben. „Glückauf" 1910, Nr. 27.
— Staatshaushalt und Bilanz. Bankarchiv 1911, Nr. 13 und 15.
— Die Bedeutung kaufmännischer Buchführung in Staatsbetrieben. Berliner Tageblatt 1910, Nr. 281 und 285.
— Kaufmännische Buchführung in staatlichen und städtischen Betrieben. Berlin 1908.

Witte, Berginspektor, Zabrze: Die Anwendungsgebiete der Kameralbuchführung. „Glückauf" 1910, Nr. 42.

— Kaufmännische und kameralistische Buchführung für Bergwerke. Ebenda 1910, Nr. 18.

Zadow: Finanzbedarf der Städte. 1909.

Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages 1907, Nr. 2/3: Jahresabschlüsse der gemeindlichen Betriebe der Stadt München für 1905.

Die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten in Preußen 1900—1910. Bericht an S. M. den Kaiser und König, erstattet vom Minister der öffentlichen Arbeiten.

Außerdem die Drucksachen des Abgeordnetenhauses und Herrenhauses und die Lehrbücher von Ad. Wagner, Eheberg und Heckel.

Druck der Universitäts-Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Franke)
Berlin und Bernau.